

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 26. 8. 2009

Nummer 34*)

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Gem. RdErl. 31. 7. 2009, Vorrangiges Jugendverfahren	757
Beschl. 14. 7. 2009, Dienstrechtliche Befugnisse	742	20400	
Gem. RdErl. 15. 7. 2009, Dienstrechtliche Befugnisse	742	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
20400		Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen	
Gem. RdErl. 16. 7. 2009, Übertragung von Befugnissen der obersten Dienstbehörden nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz auf andere Behörden	749	Bek. 17. 8. 2009, Kommunale Doppik in Niedersachsen . . .	757
20411		Landeswahlleiter	
Gem. allg. Anordn. 17. 7. 2009, Übertragung der Entscheidung über den Widerspruch nach § 54 Abs. 3 BeamtStG und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn nach § 106 Abs. 1 NBG auf andere Behörden	749	Bek. 10. 8. 2009, Zugelassene Landeslisten für die Bundestagswahl am 27. 9. 2009	758
20411		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Gem. RdErl. 31. 7. 2009, Bekämpfung von erwachsenen und heranwachsenden Intensivtätern; Landesrahmenkonzept erwachsene/heranwachsende Intensivtäter	750	Bek. 11. 8. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ortsumgehung Waake im Zuge der Bundesstraße 27)	768
21021		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Gem. RdErl. 31. 7. 2009, Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz; Landesrahmenkonzept „Minderjährige Schwel- len- und Intensivtäter“	751	VO 18. 8. 2009, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geestmoor-Klosterbachtal“ in der Stadt Bassum und der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz	768
21021		Bek. 26. 8. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gohbaches im Landkreis Verden	774
Bek. 17. 8. 2009, Anerkennung der KURVE Friedensstiftung	756	Niedersächsische Landesmedienanstalt	
C. Finanzministerium		Bek. 11. 8. 2009, Haushaltsergebnis 2008	774
RdErl. 5. 8. 2009, Pauschvergütung für sonstige Umzugs- auslagen (§ 10 BUKG) ab 1. 7. 2009	756	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
20444		Bek. 12. 8. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)	774
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 26. 8. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Nordzucker AG, Nordstemmen)	774
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 4. 8. 2009, Genehmigung nach dem BImSchG; Öffent- liche Bekanntmachung (Gerholt Holding B. V., Laar)	775
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			

*) Die Bek. des Landeswahlleiters ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Dienstrechtliche Befugnisse****Beschl. d. LReg v. 14. 7. 2009 — MI-15.2-03000.100 —****— VORIS 20400 —****Bezug:** Beschl. v. 30. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 860)
— VORIS 20400 —**1. Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse**

Die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse wird wie folgt geregelt:

1.1 Zuständigkeit der LReg

Die LReg behält sich die dienstrechtlichen Befugnisse vor, die sich auf

- a) Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- b) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der BesGr. R 3 und aufwärts

beziehen.

1.2 Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse auf oberste Landesbehörden

1.2.1 Die LReg überträgt auf die obersten Landesbehörden die dienstrechtlichen Befugnisse für

- a) Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 16 mit Amtszulage und abwärts sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- b) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der BesGr. R 2 mit Amtszulage und abwärts.

1.2.2 Darüber hinaus sind die obersten Landesbehörden zuständig für Abordnungen der Beamtinnen und Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B sowie der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; ausgenommen hiervon sind Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung.

1.3 Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse auf den obersten Landesbehörden nachgeordnete Behörden

Die Ministerien können die dienstrechtlichen Befugnisse für

- a) Beamtinnen und Beamte der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- b) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der BesGr. R 2 mit Amtszulage und abwärts delegieren. Hiervon ausgenommen sind Dienststellenleitungen.

Von der Möglichkeit zur Delegation soll weitgehend Gebrauch gemacht werden. Eine Zuweisung (§ 20 BeamtStG, § 4 Abs. 2 TV-L) bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

1.4 Sonderregelungen

1.4.1 Das MS kann für das ärztliche Personal in den Landeskrankenhäusern von Nummer 1.3 abweichende Regelungen treffen.

1.4.2 Das MK kann abweichend von Nummer 1.3 Satz 2 auch die dienstrechtlichen Befugnisse für Schulleitungen und Leitungen von Studienseminaren delegieren.

1.4.3 Das MWK kann für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie für Bedienstete im technischen und Verwaltungsdienst einschließlich der BesGr. A 16 und der EntgeltGr. 15 Ü an den Hochschulen sowie für die Leitungen derjenigen Dienststellen, die der Klosterkammer nachgeordnet sind, von Nummer 1.3 abweichende Regelungen treffen.

1.4.4 Zusicherungen dürfen nicht gegeben werden für

- a) Beförderungen,
- b) beförderungsgleiche Maßnahmen,
- c) Übertragungen höherwertiger Ämter mit zeitlicher Begrenzung (§ 46 BBesG),
- d) Übertragungen von höher zu bewertenden oder mit einem Wechsel der Fallgruppe verbundenen Tätigkeiten.

Die LReg kann Ausnahmen zulassen.

Von diesem Verbot werden Hinweise nicht erfasst, die Maßnahmen nach den Buchstaben a bis d nach dem Ablauf bestehender Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen in Aussicht stellen. Neu zu erlassende Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen dürfen hierdurch nicht eingeschränkt werden.

2. Hinweise

2.1 Bei Anwendung dieses Beschlusses stehen die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger den Beamtinnen und Beamten in der dem jeweiligen Einstiegsamt der entsprechenden Laufbahn zugeordneten Besoldungsgruppe gleich.

2.2 Bei Anwendung dieses Beschlusses stehen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in Entgeltgruppen des TV-L eingruppiert sind, jeweils die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechender Entgeltgruppe anderer Tarifordnungen oder mit entsprechenden Vergütungen gleich.

2.3 Solange die Ministerien nicht Regelungen im Rahmen von Nummern 1.3 und 1.4 treffen, gelten die bisher getroffenen Zuständigkeitsregelungen fort.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Beschl. tritt am 14. 7. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsbeschluss aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 742

Dienstrechtliche Befugnisse**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15. 7. 2009**
— 15.2-03000.200 —**— VORIS 20400 —****Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 14. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 742)
— VORIS 20400 —
b) Gem. RdErl. v. 11. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 457)
— VORIS 20400 —**1. Erläuterung des Begriffs „Dienstrechtliche Befugnisse“**

1.1 Durch den Bezugsbeschluss zu a werden folgende dienstrechtliche Befugnisse erfasst:

1.1.1 Beamtinnen, Beamte, Dienstanfängerinnen, Dienstanfänger:

- a) Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung) und des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- b) Zulassung einer Ausnahme vom Staatsangehörigkeitsvorbehalt bei Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 Abs. 3 BeamtStG),
- c) Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit (§ 21 a, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 72 Abs. 2 NHG),
- d) Verlängerung oder Verkürzung des Vorbereitungsdienstes,
- e) Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- f) Verlängerung oder Verkürzung der regelmäßigen Probezeit,
- g) Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- h) Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt,
- i) Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Maßgabe besonderer Schulordnung (§ 44 Abs. 5 NSchG),
- j) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand,
- k) Versetzung in den Ruhestand,
- l) Hinausschieben der Altersgrenze,
- m) Entlassung,

- n) Entpflichtung,
- o) Verabschiedung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis,
- p) Abordnung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- q) Versetzung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- r) Zuweisung (§ 20 BeamtStG),
- s) Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist,
- t) Maßnahmen in Zusammenhang mit der Verleihung eines Amtes mit leitender Funktion gemäß § 5 NBG (Entscheidung über die Anrechnung von Zeiten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 auf die Probezeit, Entscheidung über die Verkürzung der Probezeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4, Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung in dem Amt mit leitender Funktion);

1.1.2 Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende:

- a) Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) oder des Berufsausbildungsvertrages,
- b) Änderung des Arbeitsvertrages (z. B. durch Höhergruppierung),
- c) Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (ordentliche Kündigung; außerordentliche — fristlose — Kündigung),
- d) Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses,
- e) Weiterbeschäftigung über das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente hinaus,
- f) Abordnung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- g) Versetzung einschließlich notwendiger Einverständniserklärungen,
- h) Zuweisung,
- i) Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit.

1.2 Für alle übrigen Befugnisse auf dem Gebiet des Personalwesens (z. B. Festsetzung eines Allgemeinen Dienstalters, Ehrungen usw.) gelten Sonderbestimmungen. Der Bezugsbeschluss zu a berührt auch nicht diejenigen dienstrechtlichen Befugnisse, die sich unmittelbar aus beamtenrechtlichen Vorschriften ergeben (z. B. Entscheidung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 BeamtStG für die Entlassung kraft Gesetzes — § 30 NBG).

2. Urkunden über Ernennungen, die Beendigung des Beamtenverhältnisses und die Entpflichtung

2.1 Eine Ernennungsurkunde nach dem jeweiligen Muster der **Anlage 1** ist zu erteilen,

- a) wenn das Beamtenverhältnis begründet wird (Muster 1),
- b) wenn das bestehende Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umgewandelt wird (Muster 2),
- c) wenn
 - ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt (Muster 3),
 - ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (Muster 3),
 - ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung (Muster 3 a),
 - ein anderes Amt mit gleicher Amtsbezeichnung und Gewährung einer Amtszulage (Muster 3 b),
 - ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt und Gewährung einer Amtszulage (Muster 3 c) verliehen wird,
- d) wenn ein Amt mit leitender Funktion
 - unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Muster 5),
 - im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Muster 6) verliehen wird.

In den Fällen von Buchstabe b, wenn sich gleichzeitig die Amtsbezeichnung ändert, oder i. V. m. Buchstabe c ist die Ernennungsurkunde nach dem Muster 4 zu erteilen.

2.2 Eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach dem jeweiligen Muster der Anlage 1 erhält, wer

- a) kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (Muster 7),
- b) in den Ruhestand versetzt wird (Muster 8),
- c) in den einseitigen Ruhestand versetzt wird (Muster 9),
- d) wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes entlassen ist (Muster 10),
- e) wegen Ablaufs der Amtszeit kraft Gesetzes entlassen ist und nicht im unmittelbaren Anschluss daran erneut in dasselbe Amt berufen wird (Muster 10),
- f) wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird (Muster 11),
- g) aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit auf Antrag entlassen wird (Muster 12),
- h) aus dem Ehrenbeamtenverhältnis verabschiedet wird (Muster 13),
- i) aus dem Ehrenbeamtenverhältnis durch Zeitablauf ausscheidet (Muster 14).

Eine Professorin oder ein Professor erhält eine Urkunde nach dem Muster 15, wenn sie oder er kraft Gesetzes von den amtlichen Verpflichtungen entbunden ist oder auf Antrag von den amtlichen Verpflichtungen entbunden wird.

2.2.1 In den Fällen der Nummer 2.2 Satz 1 Buchst. b und c — soweit es sich um eine Versetzung in den einseitigen Ruhestand nach § 18 Abs. 2 oder § 31 Abs. 1 BeamtStG handelt — sowie Buchst. f bis h erhält die Beamtin oder der Beamte neben der Urkunde eine schriftliche Mitteilung über den Grund des Ausscheidens; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Mitteilung bedarf es nicht, wenn dem Antrag der Beamtin oder des Beamten in vollem Umfang entsprochen wird. Endet das Beamtenverhältnis, ohne dass der Beamtin oder dem Beamten eine Urkunde ausgehändigt wird, so erhält sie oder er nur eine formlose Verfügung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Erhält die Beamtin oder der Beamte eine Urkunde nach Muster 9, so ist bei Erreichen der Altersgrenze keine neue Urkunde nach Muster 7 auszufertigen, es sei denn, es erfolgte eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 30 Abs. 3, § 31 Abs. 3 BeamtStG).

2.2.2 Wird für den Beginn des dauernden oder des einseitigen Ruhestandes ein besonderer Zeitpunkt gemäß § 38 Abs. 3 und § 42 NBG festgesetzt, so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Ablauf des ...“ einzufügen. Das Gleiche gilt, wenn die Entlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgesprochen werden soll (§ 32 Abs. 2 NBG, § 21 Abs. 5, § 38 Abs. 7 Sätze 2 und 3 NHG).

2.2.3 In den Urkunden über die Beendigung des Beamtenverhältnisses kann der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung der Beamtin oder des Beamten es rechtfertigen.

2.2.4 Die Urkunde über den Eintritt in den Ruhestand, die Entlassung kraft Gesetzes, die Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses wegen Zeitablaufs und die Entpflichtung kraft Gesetzes oder auf Antrag (vgl. Nummer 2.2 Satz 1 Buchst. a, d, e und Satz 2) sind von der Ernennungsbehörde auszufertigen.

2.3 Bei der Verwendung von Amts- oder Dienstbezeichnungen ist Folgendes zu beachten:

2.3.1 In den Fällen der Nummer 2.1 Buchst. a und c ist in die Urkunde diejenige Amts- oder Dienstbezeichnung einzusetzen, die in der Besoldungsordnung oder in den sonstigen Vorschriften für das zu verleihende Amt oder für die zu übertragende Tätigkeit vorgesehen ist. Stehen die oder der zu Ernennende bereits in einem Beamtenverhältnis und erhalten sie oder er eine neue Amts- oder Dienstbezeichnung, so ist auch die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung in der Urkunde anzugeben.

2.3.2 Ist die oder der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts- oder Dienstbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen (z. B. nach

§ 57 Abs. 2 Satz 4 NBG), so soll auch diese frühere Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden.

2.3.3 Bei der Angabe der Amts- oder Dienstbezeichnung sind die Zusätze in der in Rechtsvorschriften vorgesehenen Form abzukürzen (z. B. „a. D.“).

2.3.4 Andere mit der Amts- oder Dienstbezeichnung zusammenhängende Angaben, wie z. B. Hinweise auf die BesGr., sind unzulässig. Das gleiche gilt für Hinweise auf die Behörde, es sei denn, dass die Behördenbezeichnung einen Bestandteil der Amtsbezeichnung bildet (z. B. „Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs“). Ändert sich allerdings mit der Verleihung des Amtes die Amtsbezeichnung nicht, ist in die Urkunde die zu verleihende Amts- oder Dienstbezeichnung mit Angabe der BesGr. einzusetzen.

2.4 Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 8 Abs. 4 NBG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

2.5 Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

a) durch die LReg:

„Die Niedersächsische Landesregierung“
(Unterschrift) (Unterschrift)

b) durch die Leitung einer obersten Landesbehörde:

z. B. „Niedersächsisches Ministerium für
Inneres, Sport und Integration“
(Unterschrift)
Ministerin/Minister

Wird die Urkunde durch die ständige Vertretung oder die Abwesenheitsvertretung (vgl. Nummer 2.6 Satz 2) vollzogen, so sind über die Unterschrift der oder des Vollziehenden die Worte „In Vertretung“ oder „In Vertretung der Staatssekretärin/des Staatssekretärs“ zu setzen; die in Nummer 2.6.1 genannte Abteilungsleitung und Referatsgruppenleitung zeichnen „Im Auftrage“.

c) durch die Leitung einer sonstigen Behörde, ihre ständige Vertretung oder eine andere Funktionsträgerin oder einen anderen Funktionsträger in den Fällen der Nummern 2.6.2 bis 2.6.4:

in der Form, in der Verwaltungsakte vollzogen werden; bei der Behördenbezeichnung dürfen Zusätze, die auf einen Behördenteil hinweisen, nicht verwendet werden.

2.6 Die Urkunden werden, soweit nicht die LReg zuständig ist, von der Behördenleitung oder ihrer ständigen Vertretung vollzogen. Bei gleichzeitiger Abwesenheit der Behördenleitung und ihrer ständigen Vertretung können die Urkunden ausnahmsweise von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der deren Geschäfte wahrnimmt, vollzogen werden.

2.6.1 Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des MJ kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzuges auf die Leitung der zuständigen Abteilung oder Referatsgruppe übertragen.

2.6.2 Die Leitung der OFD Hannover kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst auf die jeweilige Gruppenleitung für Personalangelegenheiten der Landesabteilungen der OFD übertragen.

2.6.3 Die Leitung des NLBV kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte des Standortes Aurich des NLBV auf die Leitung dieses Standortes übertragen, soweit dort die dienstrechtlichen Befugnisse liegen.

2.6.4 Die Leitung der LSchB kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen auf die jeweils zuständigen Dezernatsleitungen oder Dezernentinnen und Dezernenten übertragen. Die Befugnis nach Nummer 1.1.1 Buchst. a für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Referendarinnen und Referendare kann am Standort Braunschweig der Landesschulbehörde

auch auf Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter im Dezernat für Lehrerpersonalien übertragen werden.

2.6.5 Die oder der Vorstandsvorsitzende des LSKN kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Beamtinnen und Beamte des LSKN auf das für den Vorstandsbereich „Steuerung und Personal“ zuständige Vorstandsmitglied übertragen.

2.6.6 Für die Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 gilt Nummer 2.6 Satz 2 entsprechend.

2.7 Die Urkunden sind mit dem Dienstsiegel als Prägesiegel oder als maschinell eingedrucktes Siegel zu versehen. Für Urkunden der öffentlichen Schulen ist als Dienstsiegel auch der Farbdrukstempel zulässig.

3. Mitteilung über die Übertragung eines Amtes

3.1 Den nach Nummer 2.1 Buchst. a, c und d ernannten Beamtinnen und Beamten — zu Nummer 2.1 Buchst. a mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf — ist zu dem Zeitpunkt, in dem die Ernennung wirksam wird, ein Amt bei einer bestimmten Behörde unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle zu übertragen. Dies ist ihnen schriftlich mitzuteilen, und zwar

a) bei Ernennungen durch die LReg oder durch eine oberste Landesbehörde von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde,

b) im Übrigen von der Ernennungsbehörde.

Die Mitteilung ist in der Regel gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen.

3.2 Die Übertragung des Amtes wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ernennung wirksam wird. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam werden soll, ist in der Mitteilung anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 LHO). Bei Unterbesetzung einer Planstelle nach § 49 Abs. 3 LHO ist außerdem die Besoldungsgruppe anzugeben, nach der die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge erhalten soll.

3.3 Die Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit übertrage ich Ihnen das Amt einer/eines

.....

(Amtsbezeichnung — ggf. Zusatz der Besoldungsgruppe —)

bei/an der (Behörde usw.).

Ich weise Sie mit Wirkung vom

in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

Bei Professorinnen und Professoren kann der Wortlaut der Mitteilung den besonderen Verhältnissen dieser Beamtengruppe angepasst werden.

3.4 Wird Beamtinnen oder Beamten ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen, ohne dass eine Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG i. V. m. § 8 Abs. 3 NBG vorliegt, so ist ihnen die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine neue Planstelle schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die neue Amtsbezeichnung enthalten. Die Übertragung des Amtes wird mit der Mitteilung an die Beamtin oder den Beamten wirksam, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Nummer 3.1 Satz 2 und Nummer 3.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Wortlaut der Mitteilung entspricht dem in Nummer 3.3.

3.5 Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne dass ein anderes Amt übertragen wird, so ist der Beamtin oder dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

4. Mitteilungen bei Versetzung, Übertritt oder Übernahme von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst

4.1 Beamtinnen und Beamte erhalten eine schriftliche Mitteilung nach dem jeweiligen Muster der Anlage 2, wenn sie von einem anderen Dienstherrn

a) unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes versetzt werden (§ 15 Abs. 1 BeamStG sowie § 28 Abs. 1 NBG; Muster 1),

- b) kraft Gesetzes unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes übergetreten sind (§ 16 Abs. 1 BeamStG sowie § 29 NBG; Muster 2),
 - c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses in den Dienst des Landes übernommen werden (§ 16 Abs. 2, 3 oder 4 BeamStG sowie § 29 NBG; Muster 3).
- 4.2 Zuständig für die Mitteilung ist die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde oder
- a) in den Fällen der Nummer 4.1 Buchst. a die nachgeordnete Behörde, soweit diese für die Versetzung zuständig ist,
 - b) in den Fällen der Nummer 4.1 Buchst. b und c die nachgeordnete Behörde, soweit diese Ernennungsbehörde ist.
- 4.3 Wird in den Fällen der Nummer 4.1 Buchst. b oder c die Beamtin oder der Beamte sogleich nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BeamStG oder § 29 NBG in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung versetzt, so ist in der Mitteilung (Anlage 2 Muster 2 oder 3) nach der Amtsbezeichnung die Besoldungsgruppe des neuen Amtes anzugeben. Ändert sich die Amtsbezeichnung, dann erhält die Beamtin oder der Beamte außer der Mitteilung eine Ernennungsurkunde (Anlage 1 Muster 3, entsprechend Nummer 2.1 Buchst. c). Wird die Beamtin oder der Beamte nicht zum Zeitpunkt des Übertritts oder der Übernahme in den Dienst des Landes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BeamStG oder § 29 NBG in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt, so ist, wenn sich die Amtsbezeichnung nicht ändert, nach Nummer 2.4, wenn sich auch die Amtsbezeichnung ändert, nach Nummer 2.1 Buchst. c und den Nummern 3.1 bis 3.3 zu verfahren.

5. Verfahren

5.1 Ist für die beabsichtigte dienstrechtliche Maßnahme die LReg zuständig, so legt die oberste Landesbehörde ihren Vorschlag mit den Personalangaben nach dem Muster der **Anlage 3** (dreifach) formlos der StK vor.

5.1.1 Der Vorschlag muss enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung, insbesondere zu den Vorschriften der §§ 11 und 12 NLVO,
- b) ggf. Angaben über die Erteilung einer Ausnahme für die Ernennung oder über die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung anderer Stellen (z. B. Landespersonalausschuss, Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte),
- c) ggf. Angaben zur Staatsangehörigkeit, zu nicht getilgten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Verurteilungen, Verfahren nach dem OWiG, schwebenden Disziplinarverfahren und Eintragungen in den Personalakten über Disziplinarvorgänge und Disziplinarmaßnahmen,
- d) Angaben zur Planstelle (z. B. Verfügbarkeit, Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages),
- e) Angaben zur Europaqualifizierung.

5.1.2 Dem Vorschlag sind die Personalakten oder die Bewerbungsunterlagen sowie etwaige noch nicht zu den Personalakten genommene Disziplinarvorgänge beizufügen.

Hat die oberste Landesbehörde eine Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, so ist für den engeren Bewerberkreis das Verzeichnis nach dem Muster der **Anlage 4** vorzulegen.

5.2 Vorschläge auf Versetzung in den Ruhestand (vgl. Nummer 1.1.1 Buchst. k) sowie Anträge auf Ausfertigung von Urkunden über den Eintritt in den Ruhestand und die Entlassung kraft Gesetzes (vgl. Nummer 2.2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, d und e) sind unter Verwendung des Musters der **Anlage 5** und in der Regel ohne Personalakten vorzulegen; jedoch sind beizufügen bei

- 5.2.1 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 37 Abs. 1 NBG:
der Antrag der Beamtin oder des Beamten,

- 5.2.2 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 37 Abs. 2 NBG:
a) der Antrag der Beamtin oder des Beamten und
b) der Nachweis über die Schwerbehinderung,
- 5.2.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamStG)
das amtsärztliche Gutachten oder die erhobenen Beweise, die zur Feststellung der Dienstunfähigkeit geführt haben (§ 43 Abs. 1 NBG).

Soll in der Urkunde der Dank für treue Dienste nicht ausgesprochen werden, so ist dies in dem Antrag eingehend zu begründen; in diesem Fall oder wenn die Beamtin oder der Beamte gegen ihren oder seinen Willen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden soll oder wenn gegen sie oder ihn ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder war — soweit die Disziplinarmaßnahme nicht unter das Verwerbungsverbot gemäß § 17 NDiszG fällt —, sind die Personalakten einschließlich etwaiger Disziplinarvorgänge mit vorzulegen.

5.3 Bei Vorschlägen nachgeordneter Behörden kann entsprechend den Nummern 5.1 und 5.2 verfahren werden.

5.4 Die Auswahlentscheidung für eine Einstellung, Beförderung oder beförderungsgleiche Maßnahme ist unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Diese Mitteilung soll die tragenden Gründe der Auswahlentscheidung (z. B. die maßgeblichen Gründe für die Nichtberücksichtigung, die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung, die ausschlaggebenden Gesichtspunkte für deren Gewichtung) sowie den Namen der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers enthalten.

Diese Mitteilung an die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die jeweilige oberste Landesbehörde, wenn die LReg für die Auswahlentscheidung zuständig ist.

6. Richterinnen, Richter

6.1 Für Richterinnen und Richter gelten die Nummern 1 bis 5 mit Ausnahme der Nummern 2.3.4 und 3.4 entsprechend. Dabei tritt in den Urkunden und Mitteilungen an die Stelle des Wortes „Beamtenverhältnis“ das Wort „Richterverhältnis“.

6.2 Tritt eine Beamtin oder ein Beamter (z. B. Staatsanwältin oder Staatsanwalt) in das Richterverhältnis oder eine Richterin oder ein Richter in das Beamtenverhältnis über, so sind in die Urkunden und Mitteilungen die Worte aufzunehmen:

„unter Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf
und Berufung in das Richterverhältnis auf“

oder umgekehrt. Für die Urkunde ist das entsprechend zu ergänzende Muster 3 der Anlage 1 zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit zur Richterin oder zum Richter kraft Auftrages ernannt wird (§ 14 des Deutschen Richtergesetzes).

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 8. 2009 in Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 7. 2009 außer Kraft.

7.2 Den Gemeinden, Landkreisen, der Region Hannover und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Nummern 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise, Region Hannover und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anlage 1

Vorbemerkung:

Bei Urkunden, die durch die LReg zu vollziehen sind, tritt im Wortlaut der Urkunde an die Stelle des Wortes „ich“ das Wort „wir“; das Tätigkeitswort ist entsprechend zu ändern.

— M u s t e r 1 —

Im Namen des Landes Niedersachsen
erkenne ich

Frau/Herrn

unter Berufung in das Beamtenverhältnis¹⁾

zur/zum

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

¹⁾ Nach Bedarf ist einzusetzen:

„auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter“ – ggf. Zusatz: „für die Dauer von (Angabe der Zeitdauer)“ – „auf Zeit für die Dauer von (Angabe der Zeitdauer)“; bei der Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit von Professorinnen, Professoren, Akademischen Rätinnen und Räten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten ist auf die Rückseite der Ernennungsurkunde folgender Wortlaut zu setzen:

„Im Namen des Landes Niedersachsen
verlängere ich die Amtszeit und damit
das Beamtenverhältnis auf Zeit der/des

.....
bis zum

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)“.

— M u s t e r 2 —

Im Namen des Landes Niedersachsen
verleihe ich

Frau/Herrn

die Eigenschaft einer/eines

.....²⁾

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

²⁾ Nach Bedarf ist einzusetzen:

„Beamtin/Beamten auf Lebenszeit“, „Beamtin/Beamten auf Probe“, „Beamtin/Beamten auf Widerruf“.

— M u s t e r 3 —

Im Namen des Landes Niedersachsen
erkenne ich

Frau/Herrn

zur/zum

.....

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

— M u s t e r 3 a —

Im Namen des Landes Niedersachsen
verleihe ich

Frau/Herrn

das Amt

einer/eines³⁾

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

³⁾ Besoldungsgruppe Besoldungsordnung.

— M u s t e r 3 b —

Im Namen des Landes Niedersachsen
verleihe ich

Frau/Herrn

das Amt

eines/einer mit Amtszulage

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

— M u s t e r 3 c —

Im Namen des Landes Niedersachsen
verleihe ich

Frau/Herrn

das Amt

einer/eines⁴⁾
mit Amtszulage

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

⁴⁾ Besoldungsgruppe Besoldungsordnung.

— M u s t e r 4 —

Im Namen des Landes Niedersachsen
erkenne ich

Frau/Herrn

unter Verleihung der Eigenschaft einer/eines

.....⁵⁾

zur/zum

.....

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

⁵⁾ Nach Bedarf ist einzusetzen: „Beamtin/Beamten auf Lebenszeit“, „Beamtin/Beamten auf Probe“, „Beamtin/Beamten auf Widerruf“.

— M u s t e r 5 —

Im Namen des Landes Niedersachsen
ernennen wir

Frau/Herrn (bisherige Amtsbezeichnung)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

(§ 5 NBG)

zur/zum

.....

(Ort und Datum)

(Siegel)

(Ernennungsbehörde)

(Unterschrift)

— Muster 6 —

Im Namen des Landes Niedersachsen
ernennen wir

Frau/Herr
zur/zum
.....
im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
(Ort und Datum)
(Siegel)
(Ernennungsbehörde)
(Unterschrift)

— Muster 7 —

Frau/Herr
tritt — nach Erreichen der Altersgrenze —⁶⁾ mit Ablauf des
..... in den Ruhestand.
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)
(Siegel)
Im Namen des Landes Niedersachsen
(Ernennungsbehörde)
(Unterschrift)

— Muster 8 —

Im Namen des Landes Niedersachsen
versetze ich

Frau/Herr
— auf ihren/seinen Antrag — mit Ablauf des⁶⁾
in den Ruhestand.
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)
(Siegel)
(Ernennungsbehörde)
(Unterschrift)

— Muster 9 —

Im Namen des Landes Niedersachsen
versetze ich

Frau/Herr
mit Ablauf des⁶⁾ in den einstweiligen Ruhestand.
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)
(Siegel)
(Ernennungsbehörde)
(Unterschrift)

— Muster 10 —

Frau/Herr
ist — nach Erreichen der Altersgrenze —⁶⁾ mit Ablauf des
..... aus dem Beamtenverhältnis entlassen.
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)
(Siegel)
Im Namen des Landes Niedersachsen
(Ernennungsbehörde)
(Unterschrift)

— Muster 11 —

Im Namen des Landes Niedersachsen
entlasse ich

Frau/Herr
mit Ablauf des⁶⁾ aus dem Beamtenverhältnis.
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)
(Siegel)
Im Namen des Landes Niedersachsen
(Ernennungsbehörde)
(Unterschrift)

— Muster 12 —

Im Namen des Landes Niedersachsen
entlasse ich

Frau/Herr
— auf ihren/seinen Antrag — mit Ablauf des⁶⁾
aus dem Beamtenverhältnis.
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)
(Siegel)
(Ernennungsbehörde)
(Unterschrift)

— Muster 13 —

Im Namen des Landes Niedersachsen
verabschiede ich

Frau/Herr
mit Ablauf des⁶⁾ aus dem Ehrenbeamtenver-
hältnis.
Für ihre/seine treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und
Anerkennung aus.

(Ort und Datum)
(Siegel)
(Ernennungsbehörde)
(Unterschrift)

— Muster 14 —

Das Ehrenbeamtenverhältnis

der Frau/des Herrn
ist mit Ablauf des⁶⁾ durch Zeitablauf beendet.
Ich spreche Frau/Herr
für ihre/seine treuen Dienste Dank und Anerkennung aus.

(Ort und Datum)
(Siegel)
Im Namen des Landes Niedersachsen
(Ernennungsbehörde)
(Unterschrift)

⁶⁾ Gegebenenfalls streichen.

— Muster 15 —

Frau/Herr
ist nach Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des
von den amtlichen Verpflichtungen an
entbunden.

Für ihr/sein erfolgreiches akademisches Wirken und die geleis-
teten treuen Dienste spreche ich ihr/ihm Dank und Anerken-
nung aus.

(Ort und Datum)
(Siegel)
Im Namen des Landes Niedersachsen
(Ernennungsbehörde)
(Unterschrift)

Anlage 2

— Muster 1 —

Durch sind Sie mit Wirkung vom in den Dienst des Landes Niedersachsen versetzt worden. Ihr Beamtenverhältnis auf wird fortgesetzt.

Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines (Amtsbezeichnung) bei/an der (Behörde usw.) und weise Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der BesGr ein.

— Muster 2 —

Aufgrund sind Sie mit Wirkung vom in den Dienst des Landes Niedersachsen übergetreten. Ihr Beamtenverhältnis auf wird fortgesetzt.

Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines (Amtsbezeichnung) bei/an der (Behörde usw.) und weise Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der BesGr ein.

— Muster 3 —

Aufgrund werden Sie in den Dienst des Landes Niedersachsen übernommen. Ihr Beamtenverhältnis auf wird fortgesetzt.

Ich übertrage Ihnen hiermit das Amt einer/eines (Amtsbezeichnung) bei/an der (Behörde usw.) und weise Sie mit Wirkung vom in eine Planstelle der BesGr ein.

Anlage 3

— Muster —
(Format DIN A4)

Personalangaben für den Vorschlag zur

.....
.....
Name, Vorname, Geburtsdatum
Familienstand, Kinderzahl, Schwerbehinderung
Beschäftigungsbehörde
Berufsausbildung (einschließlich Studium)
vom bis
Art der Ausbildung
Tag und Bezeichnung der Prüfung
Prüfungsergebnis
Beruflicher Werdegang außerhalb des öffentlichen Dienstes
vom bis ,
Arbeitgeber
beschäftigt als
Beruflicher Werdegang innerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich Ernennungen und Höhergruppierungen in zeitlicher Reihenfolge

Beispiel:

- | | |
|------------------------|---------------------------|
| 1. 8. 1982—31. 8. 1986 | Bezirksregierung Hannover |
| 1. 8. 1982 | Regierungsassessor |
| 1. 8. 1985 | Regierungsrat |
| 1. 9. 1986 bis heute | MI |
| 1. 12. 1987 | Oberregierungsrat |
| 1. 4. 1991 | Regierungsdirektor |
| 1. 4. 1996 | Ministerialrat (A 16). |

Anlage 4

Verzeichnis des engeren Bewerberkreises
(in alphabetischer Reihenfolge)

Behörde Amt/Dienstposten/Stelle Ausschreibung*)							
Lfd. Nr.	Name, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung Dienststelle	Familienstand und Kinderzahl	Geburtsdatum	Dienstlicher Werdegang (einschließlich Tag und Ergebnis der Prüfungen sowie Ernennungen)	Letzte dienstliche Beurteilung a) Datum und Beurteilungszeitraum b) beurteilende Behörde c) Gesamtergebnis	Vorletzte dienstliche Beurteilung a) Datum und Beurteilungszeitraum b) beurteilende Behörde c) Gesamtergebnis	Bemerkungen (z. B. Hinweis auf Teilzeitbeschäftigung, Schwerbehinderung)

*) Fundstelle — z. B. Nds. MBl. S. .../Nds. Rpfl. S. ... — oder Begründung für Nichtausschreibung (vgl. § 7 NGG).

Anlage 5

— Muster —
(Format DIN A4)

(Versetzung oder Eintritt in den — einstweiligen — Ruhestand, Entlassung)

(Seite 1)

.....
(Behörde) (Ort und Datum)

An
in

Antrag
auf

.....
der/des

Anlagen:

(Seite 2)

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Beschäftigungsbehörde:
Art des Beamtenverhältnisses:
Grund für die Beendigung des Beamtenverhältnisses, maßgebende Vorschrift des Beamtenrechts:
.....

Bestehen Bedenken gegen den Ausspruch des Dankes in der Urkunde?
.....

Ggf. nähere Begründung.
.....

(Unterschrift)

**Übertragung von Befugnissen
der obersten Dienstbehörden nach dem Niedersächsischen
Beamtengesetz auf andere Behörden**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 16. 7. 2009
— 15.2-01461.5 —**

— VORIS 20411 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 2. 1998 (Nds. MBL S. 370)
— VORIS 20411 01 00 00 044 —

1. Die StK und die Ministerien übertragen die ihnen als obersten Dienstbehörden zustehenden Befugnisse
 - 1.1 nach § 30 Abs. 1 und § 57 Abs. 4 NBG auf die nachgeordneten Behörden, die für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig sind;
 - 1.2 nach § 49 NBG
 - a) für den Bereich der Schulverwaltung auf die Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs sowie die Gesamtschulen, die berufsbildenden Schulen und andere Schulen mit mindestens 20 Vollzeitlehreereinheiten, ausgenommen Schulleiterinnen und Schulleiter, im Übrigen auf die Landesschulbehörde als Aufsichtsbehörde gegenüber den Schulen,
 - b) für den Geschäftsbereich des MJ — ausgenommen den Bereich des Justizvollzuges — auf die Oberlandesgerichte, das Niedersächsische Obergericht, das Landessozialgericht Niedersachsen, das Niedersächsische Finanzgericht, das Landesarbeitsgericht Niedersachsen und die Generalstaatsanwaltschaften;
 - c) im Übrigen auf die Behörden, bei denen die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten wahrgenommen werden (§ 3 Abs. 2 NBG).
2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 8. 2009 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2009 außer Kraft.

— Nds. MBL Nr. 34/2009 S. 749

**Übertragung der Entscheidung über den Widerspruch
nach § 54 Abs. 3 BeamtStG und der Vertretungsbefugnis
bei Klagen des Dienstherrn nach § 106 Abs. 1 NBG
auf andere Behörden**

**Gem. allg. Anordn. d. MI u. d. übr. Min. v. 17. 7. 2009
— 15.2-05022.3 —**

— VORIS 20411 —

Bezug: Gem. allg. Anordn. v. 21. 5. 2008 (Nds. MBL S. 572)
— VORIS 20411 —

Aufgrund des § 54 Abs. 3 BeamtStG und des § 106 Abs. 1 NBG wird für die Geschäftsbereiche des MI und der übrigen Ministerien angeordnet:

1. Widerspruchsverfahren

Die Entscheidung über den Widerspruch (§ 54 Abs. 3 BeamtStG) wird übertragen auf

- 1.1 das Niedersächsische Landesarchiv,
- 1.2 den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN),
- 1.3 die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL),
- 1.4 das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN),
- 1.5 den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN),
- 1.6 die Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen,
- 1.7 das Studieninstitut des Landes Niedersachsen,
- 1.8 das Landeskriminalamt Niedersachsen,

- 1.9 die Polizeiakademie Niedersachsen,
- 1.10 die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion),
- 1.11 die Polizeidirektionen,
- 1.12 die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde (ZAAB NI),
- 1.13 das Grenzdurchgangslager Friedland,
- 1.14 die Oberfinanzdirektion Hannover,
- 1.15 das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV),
- 1.16 das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS),
- 1.17 das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA),
- 1.18 das Niedersächsische Landeskrankenhaus Moringen (zugleich für das Niedersächsische Landeskrankenhaus Brauel),
- 1.19 das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS),
- 1.20 die Landesschulbehörde (LSchB),
- 1.21 die Niedersächsische Schulinspektion (NSchI),
- 1.22 die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV),
- 1.23 das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),
- 1.24 den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN),
- 1.25 die Landesbetriebe Materialprüfungsanstalt
 - für das Bauwesen in Hannover
 - für das Bauwesen in Braunschweig
 - für Werkstoffe und Produktionstechnik in Garbsen,
- 1.26 das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),
- 1.27 die Oberlandesgerichte,
- 1.28 das Niedersächsische Obergericht (OVG),
- 1.29 das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG),
- 1.30 das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (LAG),
- 1.31 das Niedersächsische Finanzgericht (FG),
- 1.32 die Generalstaatsanwaltschaften,
- 1.33 die Justizvollzugsanstalten,
- 1.34 die Jugendanstalt Hameln,
- 1.35 die Jugendarrestanstalt Neustadt,
- 1.36 die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege (einschließlich Prüfungsangelegenheiten),
- 1.37 das Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges,
- 1.38 das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege,
- 1.39 die Technische Universität Braunschweig,
- 1.40 die Technische Universität Clausthal,
- 1.41 die Universität Hannover (zugleich für die Technische Informationsbibliothek),
- 1.42 die Medizinische Hochschule Hannover,
- 1.43 die Universität Oldenburg,
- 1.44 die Universität Osnabrück,
- 1.45 die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig,
- 1.46 die Hochschule für Musik und Theater Hannover,
- 1.47 die Hochschule Vechta,
- 1.48 die Fachhochschulen
 - Braunschweig/Wolfenbüttel
 - Hannover
 - Hildesheim/Holzminde/Göttingen
 - Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,
- 1.49 die Niedersächsische Landesbibliothek Hannover,
- 1.50 die Herzog August Wilhelm Bibliothek Wolfenbüttel,
- 1.51 die Landesbibliothek Oldenburg,
- 1.52 die Klosterkammer Hannover,

1.53 den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und

1.54 die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit die angefochtene Maßnahme von den vorgenannten oder diesen nachgeordneten Behörden, Dienststellen oder Landesbetrieben getroffen worden ist.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides bestimmt sich nach dem Sitz der Behörde oder Dienststelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Dies gilt für Landesbetriebe entsprechend.

2. Klageverfahren

Die Vertretung bei Klagen des Dienstherrn (§ 106 Abs. 1 NBG) wird auf die in Nummer 1 Abs. 1 genannten Behörden (Dienststellen) und Landesbetriebe übertragen, soweit die Beamtin oder der Beamte diesen oder diesen nachgeordneten Behörden (Dienststellen) angehört oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses angehört hat. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Klage gegen die Leiterinnen oder Leiter der in Nummer 1 Abs. 1 genannten Behörden (Dienststellen) und Landesbetriebe sowie die Mitglieder des Vorstandes des LSKN richtet.

Betrifft die Klage Dienst- oder Versorgungsbezüge oder andere Bezüge beamtenrechtlicher Art, so obliegt die Vertretung derjenigen Behörde, die für die Zahlungsanordnung der Bezüge zuständig ist.

3. Schlussbestimmungen

Diese Gem. allgemeine Anordnung tritt am 1. 8. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsanordnung aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 749

Bekämpfung von erwachsenen und heranwachsenden Intensivtätern; Landesrahmenkonzept erwachsene/ heranwachsende Intensivtäter

**Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 31. 7. 2009
— P 23.11-12334/30-2 —**

— VORIS 21021 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 23. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 91, Nds. Rpfl. S. 119)
— VORIS 21021 —
b) Gem. RdErl. v. 31. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 751)
— VORIS 21021 —
c) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 31. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 757)
— VORIS 33311 —

1. Allgemeines

Kriminologische Erkenntnisse und Einzelfalluntersuchungen belegen, dass für die Begehung eines relativ großen Teils von Straftaten (insbesondere aus dem Bereich der Massenkriminalität) ein relativ kleiner Täterkreis (sog. Intensivtäter*) verantwortlich ist.

Um das Tätigkeitsfeld dieser Klientel mit seinen erheblichen sozialschädlichen Auswirkungen einzuschränken und gleichzeitig die Effizienz in der Strafverfolgung zu erhöhen, ist es weiterhin notwendig, täterorientiert und deliktsübergreifend zu ermitteln, Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zu bündeln und eine generelle Vorgehensweise insbesondere zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft hinsichtlich dieser Klientel abzustimmen.

Dabei ist geboten, die zuständige Staatsanwaltschaft in das überwiegend unter kriminalistischen Gesichtspunkten zu betreibende System einzubinden, weil die Feststellung, ob es sich im Einzelfall um einen Intensivtäter i. S. dieser Rahmenkonzeption handelt, auch eine Bewertung der jeweils zu beklagenden Rechtsgutsverletzungen sowie eine Prognose zu

* Der hier verwendete Begriff „Täter“ — auch in zusammengesetzten Worten — bezieht sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen des jeweils beschriebenen Täterkreises.

den Sanktionen erfordert, die der oder dem Betroffenen im Fall erneuter Straffälligkeit voraussichtlich drohen.

Personen, die schon als Jugendliche als Schwellen- bzw. Intensivtäter in Erscheinung getreten sind und bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres im altersentsprechenden Landesrahmenkonzept für minderjährige Schwellen- und Intensivtäter (siehe Bezugserlass zu b) geführt wurden, sind auch als Heranwachsende schwerpunktmäßig zu berücksichtigen.

Der Verfestigung einer kriminellen Karriere muss auch i. S. des erzieherischen Grundgedankens des für diesen Personenkreis ggf. noch geltenden Jugendstrafrechts (§ 105 JGG) entschlossen entgegengetreten werden.

2. Landesrahmenkonzept erwachsene/heranwachsende Intensivtäter

Zur landesweiten Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen wird das im Folgenden dargestellte Landesrahmenkonzept Intensivtäter für verbindlich erklärt:

2.1 Ziele

Die wesentlichen Ziele des Landesrahmenkonzepts Intensivtäter sind die Intensivierung

- der überörtlichen Koordinierung der Intensivtäterbekämpfung sowohl innerhalb der Polizei als auch bei der Zusammenarbeit mit der Justiz,
- der Schwerpunktsetzung und Konzentration der Ressourcen von Polizei und Justiz bei Präferenz von dezentralen, einzelfallbezogenen und täterorientierten Ermittlungen,
- der konsequenten Verfolgung von Intensivtätern durch einvernehmliche Einstufung der infrage kommenden Klientel durch frühzeitige Abstimmung von Polizei und Justiz,
- der Bündelung täterbezogener Informationen und der Koordination gezielter Maßnahmen gegen den relevanten Personenkreis,
- der deliktsübergreifenden und täterorientierten Ermittlungen mit ganzheitlichem Bekämpfungsansatz und
- der frühzeitigen Prüfung der Beantragung von Haftbefehlen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 112 ff. StPO) vorliegen.

2.2 Betroffener Personenkreis

Das Landesrahmenkonzept Intensivtäter bezieht sich grundsätzlich auf Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,

- die bereits eine Reihe voneinander unabhängiger nicht unerheblicher Straftaten begangen haben oder
- die eine besondere kriminelle Energie und/oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben und
- bei denen eine starke negative Wiederholungsprognose indiziert ist und
- die in der Regel bereits einmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind

oder

- die mit Erreichen des 18. Lebensjahres als Intensivtäter erfasst sind (siehe Bezugserlass zu b), bei denen aber das Erfordernis der Berücksichtigung der erzieherischen Gesichtspunkte des Jugendstrafrechts weiter fortbesteht.

Eine Aufnahme von Personen, die mit Erreichen des 18. Lebensjahres gemäß Bezugserlass zu b bei der Polizei als Schwellentäter erfasst sind, ist bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. knapp unterhalb der Einstufung als Intensivtäter) im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft möglich.

Entscheidend sind in jedem Einzelfall die kriminalistische Beurteilung der Täterpersönlichkeit und die daraus zu folgernde Negativprognose.

2.3 Verfahren

Zur Feststellung des einzubeziehenden Personenkreises ist auf der Ebene der Polizeiinspektion (PI) einmal jährlich eine Vorschlagsliste zu erstellen und unter Beteiligung der Ermitt-

lung führenden Organisationseinheiten aufzubereiten und zu bewerten.

Die entsprechende Vorschlagsliste mit den infrage kommenden Personen wird in einem dafür unter Federführung des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) zu bildenden Entscheidungsgremium (Leitung ZKD, Leitung eines Fachkommissariats, Leitung eines Kriminal- und Ermittlungsdienstes [KED], Leitung Regionale Analysestelle [RASt] oder Analysestelle [ASt] und Vertretung der Staatsanwaltschaft, die von der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft zu benennen ist) abgestimmt.

Sofern sich die Vorschlagsliste auf Heranwachsende, ehemalige jugendliche Intensivtäter, bezieht, sollte das Gremium um die ehemals zuständige Leitung Fachkommissariat 6 bzw. Arbeitsfeld 4 sowie die Jugendstaatsanwältin oder den Jugendstaatsanwalt erweitert werden.

Die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ist im Vorfeld zu beteiligen, darüber hinaus ist ihr die Möglichkeit einzuräumen, eigene Personen für die Vorschlagsliste zu benennen.

Das o. g. Entscheidungsgremium unter Vorsitz der Leitung des ZKD entscheidet einvernehmlich über die konkrete Aufnahme der Personen in eine sog. Top-Ten-Liste, die über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr fortbestehen und, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände Abweichungen (z. B. durch erforderliche Berücksichtigung von Intensivtätern nach Zuzug aus anderen Zuständigkeitsbereichen) geboten sind, möglichst nicht mehr als zehn Personen umfassen sollte.

Heranwachsende bleiben auf der sog. Top-Ten-Liste zahlenmäßig unberücksichtigt.

Die Auswahlentscheidungen sind schriftlich zu begründen.

Die Aufnahme einer Person in diese Liste hat zur Folge, dass für eine im Zusammenhang mit dieser Person (jetzt Intensivtäter) stehende polizeiliche Sachbearbeitung grundsätzlich bei allen Delikten, bei der die Person als Täter festgestellt worden ist, eine Zuständigkeit der für den Wohnort örtlich zuständigen Polizeiinspektion indiziert wird.

Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren (§ 152 Abs. 1 GVG, § 161 Abs. 1 Satz 2 StPO) bleibt unberührt.

Für die weitere Sachbearbeitung ist bei jeder Polizeiinspektion für taterorientierte Ermittlungen eine dafür benannte Person ggf. unter Teambildung zuständig.

Die Staatsanwaltschaft prüft im Einzelfall, ob auf ihrer Seite die Verfolgung von erkannten Intensivtätern durch eine personenbezogene, von örtlichen (oder sonstigen) Zuständigkeitsgrenzen freie Bearbeitung effektiver gestaltet werden kann, die darüber hinaus die Gewähr dafür bietet, dass den bei den Polizeiinspektionen eingesetzten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern für taterorientierte Ermittlungen eine kompetente Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner gegenübersteht. Dies kann im Einzelfall, abweichend von der üblichen Bearbeitungszuständigkeit, eine an dem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Intensivtäters orientierte Geschäftsverteilung erfordern.

Als zusätzliche präventive Maßnahme kann die in der polizeilichen Sachbearbeitung zuständige Person mit dem Intensivtäter ein Gespräch führen (sog. Gefährderansprache) und in geeigneter Weise auf die Einstufung als Intensivtäter hinweisen. Ob die Führung eines derartigen Gesprächs sinnvoll und zweckmäßig ist, muss auf der Grundlage kriminalistischer Gesichtspunkte entschieden werden. Insbesondere ist im Vorfeld die Staatsanwaltschaft (bei 18- bis 20-jährigen Betroffenen die Jugendstaatsanwältin oder der Jugendstaatsanwalt, die Jugendgerichtshilfe und ggf. die Bewährungshilfe) anzuhören, um ggf. nur dort vorliegende Erkenntnisse einzubeziehen und Verfahrensgefährdungen vermeiden zu können.

Die Aufnahme einer Person in die Top-Ten-Liste ist durch die zuständige Polizeiinspektion anderen Polizeiinspektionen und Staatsanwaltschaften mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Personen auch dort strafrechtlich in Erscheinung treten könnten.

Auf jeden Fall ist der POLAS-/INPOL Datenbestand in der Z-Gruppe um den Sondervermerk „Intensivtäter“ zu ergänzen; eine Löschung erfolgt, sobald die Person von der Liste der Intensivtäter gestrichen wird.

Eine Ausschreibung nach § 37 Nds. SOG (Kontrollmeldung) ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

3. Wohnsitzwechsel

Bei einem Wohnsitzwechsel informiert (ggf. mit Übergabe der bisher geführten Kriminalakte) die bisher zuständige Polizeiinspektion die für den neuen Wohnsitz zuständige Polizeiinspektion (ggf. über die jeweiligen Polizeidirektionen), die bis zu einer Entscheidung einer Neueinstufung im Rahmen des Einstufungsverfahrens nach Nummer 2.3 die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fortführt.

Bei einer Wohnsitznahme außerhalb Niedersachsens ist das jeweils zuständige Landeskriminalamt über das Landeskriminalamt Niedersachsen zu informieren.

4. Regelung für die Polizeidirektion Hannover

Die abweichende Organisationsstruktur der Polizeidirektion Hannover erfordert in der Umsetzung dieses Gem. RdErl. modifizierte Detailregelungen; auf die Verfügungslage „Intensivierung der Bekämpfung erwachsener Intensivtäter bei der Polizeidirektion Hannover“ vom 7. 7. 2009 in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen. Die übrigen Regelungen dieses Gem. RdErl. — insbesondere Einbeziehung der Staatsanwaltschaft — sind analog anzuwenden.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 8. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 7. 2009 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Polizeiakademie Niedersachsen
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 750

Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz; Landesrahmenkonzept „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“

Gem. RdErl. d. MI, d. MJ, d. MS u. d. MK v. 31. 7. 2009
— P 23.14-51603/1-5.1 —

— VORIS 21021 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 31. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 750)
— VORIS 21021 —
b) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 31. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 757)
— VORIS 33311 —

1. Das als **Anlage** beigefügte Landesrahmenkonzept „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ wird hiermit für verbindlich erklärt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung
die Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt
die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 751

Anlage**Landesrahmenkonzept
„Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“****Inhaltsübersicht**

- 1. Ausgangslage**
- 2. Allgemeines**
- 3. Vorhandene Dienstvorschriften, Leit- und Richtlinien**
- 4. Ziele**
- 5. Adressaten/Zuständigkeiten**
 - 5.1 Polizei
 - 5.2 Öffentliche Jugendhilfe
 - 5.3 Staatsanwaltschaft
 - 5.4 Schule
 - 5.5 Weitere Akteure
- 6. Zielgruppe/Begriffsbestimmungen**
 - 6.1 Schwellentäter
 - 6.2 Intensivtäter
- 7. Verfahren**
 - 7.1 Verfahren im Umgang mit Schwellentätern
 - 7.2 Verfahren im Umgang mit Intensivtätern
 - 7.2.1 Strafmündige Intensivtäter (Jugendliche)
 - 7.2.2 Strafunmündige Intensivtäter (Kinder)
 - 7.2.3 Liste über Intensivtäter
- 8. Maßnahmen**
 - 8.1 Polizei
 - 8.1.1 Ermittlungsgrundsätze für Schwellentäter
 - 8.1.2 Ermittlungsgrundsätze für Intensivtäter
 - 8.1.3 Regelmäßige Kontaktaufnahmen/Gefährderansprachen
 - 8.1.4 Fallkonferenzen bei Schwellen- und Intensivtätern
 - 8.1.5 Vorrangiges Jugendverfahren
 - 8.1.6 Polizeiliche Auskunftssysteme
 - 8.2 Öffentliche Jugendhilfe
 - 8.2.1 Umgang mit straffauffälligen Kindern und Jugendlichen
 - 8.2.2 Schwellentäter/Intensivtäter
 - 8.2.3 Mitwirkung im Jugendstrafverfahren
 - 8.3 Staatsanwaltschaft
 - 8.3.1 Geschäftsverteilung
 - 8.3.2 Sitzungsververtretung
 - 8.3.3 Handakten
 - 8.3.4 Verteilung der Intensivtäterliste
 - 8.3.5 Fallkonferenzen
 - 8.3.6 Vorrangiges Jugendverfahren
 - 8.3.7 Aussetzung des Haftbefehls oder U-Haft-Vermeidung
 - 8.4 Vollzug
 - 8.5 Schule/Schulbehörde
- 9. Datenschutz**

1. Ausgangslage

Polizeiliche Erfahrungen, kriminologische Erkenntnisse und Untersuchungen u. a. im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität belegen, dass für die Begehung einer Vielzahl von Straftaten nur ein relativ kleiner Täterkreis¹⁾ verantwortlich ist. Wegen der beachtlichen Delinquenzbelastung und der Gefahr des Abgleitens in eine kriminelle Karriere bedarf diese Personengruppe einer besonderen Aufmerksamkeit.

Das Sanktionssystem des Jugendstrafrechts und das Hilfesystem des SGB VIII/KJHG bieten ein sehr flexibles und vielseitiges Instrumentarium zur Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Straftäter, das den individuellen Besonderheiten von Tat und Täter hinreichend Rechnung trägt. Wichtig ist, dieses Instrumentarium schnell und möglichst vollständig zur Anwendung zu bringen und Verfahrensabläufe zu beschleunigen. Die höchste Wirkung entfalten erzieherische Hilfen und Sanktionen, wenn sie zeitnah folgen. Neben einer konsequenten Strafverfolgung erscheint ein individuell ausgerichtetes Maßnahmen- und Handlungskonzept mit erzieherischen und spezialpräventiven Maßnahmen sinnvoll und zweckmäßig.

¹⁾ Der in diesem Landesrahmenkonzept verwendete Begriff „Täter“ – auch in zusammengesetzten Worten – bezieht sich sowohl auf weibliche wie auf männliche Personen des jeweils beschriebenen Täterkreises.

2. Allgemeines

Die Problematik der Delinquenz Minderjähriger ist nicht allein mit repressiven Maßnahmen der Polizei oder Mitteln des Strafrechts zu lösen. Es gilt in erster Linie zu verhindern, dass junge Menschen zu Tätern werden oder sich kriminelle Karrieren verfestigen. Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Stärkung eines verantwortungsvollen Miteinanders und die Intensivierung präventiver Bemühungen. Prävention ist ein wichtiger Schlüssel zu einer gewaltfreieren Gesellschaft, zur Vermeidung von Straftaten und damit auch zu einem effektiven Opferschutz.

3. Vorhandene Dienstvorschriften, Leit- und Richtlinien

Nachstehend sind die wesentlichen Dienstvorschriften, Leit- und Richtlinien aufgeführt:

- a) Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz, AV des MJ vom 12. 7. 1994 – VORIS 33310 00 00 00 003 –
- b) Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ – Ausgabe 1995 –, RdErl. des MI vom 14. 5. 1996 – VORIS 21021 00 00 32 047 –
- c) Vorrangiges Jugendverfahren, Gem. RdErl. des MJ und des MI vom 31. 7. 2009 – VORIS 33311 –
- d) Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien), Gem. RdErl. des MJ, des MS und des MI vom 15. 1. 2007 – VORIS 33310 –
- e) Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft, Gem. RdErl. des MK, des MI und des MJ vom 30. 9. 2003 – VORIS 22410 –
- f) Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen, RdErl. des MK vom 15. 2. 2005 – VORIS 22410 –
- g) Bekämpfung von erwachsenen und heranwachsenden Intensivtätern; Landesrahmenkonzept erwachsene/heranwachsende Intensivtäter, Gem. RdErl. des MI und des MJ vom 31. 7. 2009 – VORIS 21021 –

4. Ziele

Die wesentlichen Ziele des Landesrahmenkonzeptes „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ sind:

- Reduzierung der Kinder- und Jugenddelinquenz,
- Koordination der Maßnahmen und Einhaltung landesweit einheitlicher Standards im Umgang mit minderjährigen Schwellen- und Intensivtätern sowohl innerhalb der Polizei als auch bei der Zusammenarbeit mit Jugendhilfe, Justiz, Schule und anderen Einrichtungen,
- konsequente und schnelle Bekämpfung der Taten, um eine Verfestigung des delinquenten Verhaltens („kriminelle Karriere“) zu verhindern,
- Bildung/Intensivierung von Netzwerken,
- frühzeitige und gegenseitige Information, Einbindung und Abstimmung zwischen Polizei, Jugendhilfe, Justiz, Schule und anderer im Verfahren involvierter Behörden und Einrichtungen,
- landeseinheitliche und einvernehmliche Einstufung strafällig gewordener Minderjähriger,
- Prüfung, ob eine dem Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung gewährleistet ist und ob Hilfen notwendig und geeignet sind,
- Verfahrensbeschleunigung durch alle beteiligten Akteure mit dem Ziel der schnellstmöglichen Intervention (z. B. Vorrangiges Jugendverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe, Unterbringung in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe, Haftbefehle),
- Erstellung eines polizeilichen Lagebildes auf örtlicher und landesweiter Ebene.

5. Adressaten/Zuständigkeiten

Diese Konzeption richtet sich an die Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft, Schule und ggf. andere involvierte Behörden und Einrichtungen. Sie regelt die vernetzte Zusammenarbeit im Bereich der „Minderjährigen Schwellen- und Intensivtäter“ bei der Anwendung präventiver und repressiver Strategien und Handlungskonzepte.

5.1 Polizei

Die Umsetzung des Landesrahmenkonzeptes liegt bei der Polizei im Verantwortungsbereich der Polizeidirektionen mit den Polizeiinspektionen und -kommissariaten. Die täterorientierte, deliktsübergreifende und zeitnahe Bearbeitung gehört zu den Grundsätzen polizeilicher Jugendsachbearbeitung in Niedersachsen. Sie erfolgt nach dem Wohnort- und Paten-/Betreuungsprinzip.

5.2 Öffentliche Jugendhilfe

Das zuständige Jugendamt wird zeitnah von der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft über minderjährige Schwellen- und Intensivtäter informiert.

Die zuständige Sachbearbeitung im Allgemeinen Sozialdienst (ASD) bzw. im Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover (KSD) erhält von der Polizei eine Mitteilung (Jugendamtsbericht) über strafrechtlich relevante Sachverhalte oder Gefährdungssituationen

- bei nicht strafmündigen Kindern und
- strafmündigen Jugendlichen zur weiteren Bearbeitung (siehe Nummer 8.2).

Bei strafmündigen minderjährigen Schwellen- und Intensivtätern findet eine Abstimmung mit der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe (JGH) zuständigen Stelle statt.

Bei einem Hinweis auf eine Intensivtäterschaft werden zusätzlich die jeweiligen Leitungsebenen informiert.

Bei Verfahren, die zur Anklage kommen, sowie bei Diversionsverfahren wird die JGH durch die Staatsanwaltschaft direkt beteiligt.

5.3 Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft sind die Jugenddezernentinnen und Jugenddezernenten zuständig. Den Staatsanwaltschaften bleibt unbenommen, Sonderdezernate für Intensivtäter einzurichten.

5.4 Schule

Die von minderjährigen Schwellen- und Intensivtätern besuchte oder zu besuchende Schule wird über für den Schulbetrieb, insbesondere Gefährdungssituationen, bzw. für die Unterstützung ihrer schulischen Integration relevante Sachverhalte durch die Polizei zeitnah informiert. Weitergehende Informationspflichten zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft ergeben sich aus dem in Nummer 3 Buchst. e aufgeführten Gem. RdErl.

5.5 Weitere Akteure

Bei Bedarf beteiligen Polizei, öffentliche Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft weitere Akteure wie z. B. Ausländerstellen, freie Träger der Jugendhilfe, Jugendgerichte oder soziale Dienste (u. a. Bewährungshilfe).

6. Zielgruppe/Begriffsbestimmungen

Bei der Zielgruppe des Konzeptes handelt es sich um

- Kinder (Straf unmündige)
- Jugendliche (Strafmündige).

Ein Großteil dieser minderjährigen Täter begeht nur wenige Taten und tritt anschließend nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung.

Das Konzept bezieht sich auf die nachfolgend genannten Schwellentäter (vgl. Nummer 6.1) und Intensivtäter (vgl. Nummer 6.2).

6.1 Schwellentäter

- Als Schwellentäter werden Minderjährige bezeichnet,
- die bereits mehrfach in Erscheinung getreten sind,
 - deren Straftaten überwiegend im Bereich der Gewalt-, Eigentums- oder BTM-Delikte liegen,
 - bei denen Qualität und Quantität der Straftaten sowie ihre soziale Situation zu einer Negativprognose (Wiederholungsgefahr) führen und
 - deren weitere „kriminelle Karriere“ sich zu verfestigen droht.

Um eine Entwicklung zum Intensivtäter zu verhindern, bedarf es einer spezifischen Intervention durch die Instanzen der Sozialkontrolle.

6.2 Intensivtäter

Als Intensivtäter werden Minderjährige bezeichnet, bei denen sich die kriminelle Karriere bereits verfestigt hat. Aufgrund der persönlichen Entwicklung und der Art, Schwere und/oder Anzahl der zur Last gelegten Taten ist es geboten, umgehend strafrechtlich und/oder jugendhilferechtlich zu reagieren.

Intensivtäter können z. B. sein:

- Tatverdächtige, die bereits eine Reihe von einander unabhängiger nicht unerheblicher Straftaten begangen haben,
- Tatverdächtige, die schwerwiegende und auffällige Gewalttaten begangen haben, insbesondere, wenn deren Opfer oder die Allgemeinheit vor der Gefahr von Wiederholungen geschützt werden müssen,

- Tatverdächtige, bei denen die Gefahr besteht, dass sie durch ein kriminelles Umfeld (z. B. Banden, Cliques) in weitere nicht unerhebliche Straffälligkeit abgleiten.

Um einen landeseinheitlichen Standard bei der Einstufung von Intensivtätern zu erreichen (Auslegung der o. a. Definition), werden die nachfolgende Faktorisierung der begangenen Taten sowie die diversen persönlichen Umstände (z. B. soziales Umfeld) zugrunde gelegt:

Straftaten	PKS-Schlüssel	Faktor
Raubtaten	210.000	5
Sexuelle Gewalt	100.000	5
Sonstige Verbrechenstatbestände		5
Gefährliche Körperverletzung	222.000	3
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	Hauptgruppe 4	2
Körperverletzung	224.000	2
Nötigung	232.200	2
Bedrohung	232.300	2
BTM-Handel	732.000	2
Straftaten nach WaffG	726.200	2
Übrige Straftaten		1.

Entscheidend sind neben den begangenen Straftaten in jedem Einzelfall die kriminalistische Beurteilung der Täterpersönlichkeit und ihres sozialen Umfeldes. Hierbei sind insbesondere folgende Kriterien darzustellen:

- Familie/Bezugspersonen
- bisherige Maßnahmen nach JGG/SGB VIII erfolglos
- Peergroup
- mangelnde Empathie für Opfer
- Alkohol-/Drogenprobleme
- Schulschwänzen oder disziplinarische Maßnahmen der Schule
- unstrukturiertes Freizeitverhalten
- Abgängigkeit.

Ab einer Punktzahl von 35 besteht in der Regel Anlass zur Klärung, ob die Person als Intensivtäter einzustufen ist. Betrachtungszeitraum sind die zurückliegenden zwölf Monate. Gezählt werden die Delikte (Faktorisierungen) mit Datum der Tatzeit. Fälle, in denen die oder der Beschuldigte freigesprochen wurde oder in denen eine Verfahrenseinstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) erfolgte, sind dabei nur zu berücksichtigen, wenn die Staatsanwaltschaft das Fortbestehen eines Tatverdachts für die Faktorisierung bejaht.

In Ausnahmefällen können aber auch Personen als Intensivtäter eingestuft werden, die zwar nicht über die notwendige Punktzahl verfügen, aber durch eine oder mehrere derart schwerwiegende Taten und eine erhebliche Negativprognose dringender intensiver Maßnahmen bedürfen. Im Gegensatz dazu ist es möglich, dass eine Person mehr als 35 Punkte aufweist (z. B. durch eine nächtliche Serie von Farbschmierereien), aber dennoch nach Einschätzung von Polizei und Staatsanwaltschaft keiner besonderen Maßnahmen bedarf und auch nicht als Intensivtäter eingestuft wird.

Die Einstufung als Intensivtäter wird rückgängig gemacht, wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft eine Einstufung nicht mehr für erforderlich hält. Die Person wird von der Intensivtäterliste gestrichen. Die Kennzeichnung als Intensivtäter in den Auskunftssystemen der Polizei wird umgehend gelöscht. Die Einstufung ist spätestens nach zwölf Monaten zu prüfen.

Bei Wohnortwechsel eines Intensivtäters nach außerhalb Niedersachsens ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren; in Niedersachsen wird die Einstufung als Intensivtäter gelöscht.

7. Verfahren

7.1 Verfahren im Umgang mit Schwellentätern

Neben den in der Konzeption beschriebenen Intensivtätern sind auch die darin genannten Schwellentäter besonders in den Blickpunkt zu nehmen. Hierbei gilt es, eine weitere Verfestigung der bereits begonnenen kriminellen Karriere zu verhindern.

Schwellentäter sind gemäß Faktorisierung (siehe Nummer 6.2) in der Regel unterhalb der Punktzahl von 35 angesiedelt²⁾. Die Entscheidung, ob es sich um einen Schwellentäter handelt, trifft die Polizei.

Für weitere Maßnahmen können die Jugendhilfe, die Schule und in Ausnahmefällen auch die Staatsanwaltschaft beteiligt werden.

7.2 Verfahren im Umgang mit Intensivtätern

7.2.1 Strafmündige Intensivtäter (Jugendliche)

Bei der Polizei und Staatsanwaltschaft sind auf örtlicher Ebene Koordinatoren zu bestimmen, die mit der einvernehmlichen Einstufung von Intensivtätern zu beauftragen sind. Bei der Polizei sind dies grundsätzlich die Leiterinnen oder Leiter der Fachkommissariate 6 (FK 6) und der Aufgabenfelder 4 „Jugend“ (AF 4).

Die Staatsanwaltschaften benennen abhängig von den personellen und sachlichen Gegebenheiten vor Ort mindestens eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

Bei Bedarf können weitere Akteure, z. B. aus den Bereichen Jugendhilfe, JGH, Bewährungshilfe, Schule oder Ausländerstelle beteiligt werden.

Im Rahmen der Absprachen ist eine Bestandsaufnahme zur Person, zu den begangenen Straftaten und den bereits eingeleiteten Maßnahmen durchzuführen. Die bisherigen Maßnahmen sind durch die Fachkräfte in den jeweils zuständigen Aufgabenbereichen kritisch auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen, zudem sind in Betracht kommende Präventions- und Interventionsmaßnahmen gemeinsam zu erörtern. Nach gemeinsamer Entwicklung möglicher Lösungsstrategien sollte hierüber Einvernehmen zwischen den betroffenen Institutionen hergestellt werden.

Sobald Intensivtäter das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen für eine Intensivtäterschaft i. S. dieser Konzeption weiterhin vorliegen, werden sie bis zu ihrer Prüfung zur Aufnahme in das Landesrahmenkonzept „Bekämpfung von erwachsenen und heranwachsenden Mehrfach- und Intensivtätern“ (siehe Nummern 2.2 und 2.3 des in Nummer 3 Buchst. g dieses Landesrahmenkonzeptes aufgeführten Gem. RdErl.) weiter im vorliegenden Konzept für minderjährige Intensivtäter berücksichtigt.

7.2.2 Strafunmündige Intensivtäter (Kinder)

Für strafunmündige Intensivtäter (Kinder) wird grundsätzlich in gleicher Weise verfahren. Da die Staatsanwaltschaft nicht für Strafunmündige zuständig ist, muss diese nicht am Einstufungsverfahren oder an den weiteren Maßnahmen beteiligt werden. Die jeweiligen Absprachen bezüglich dieser Zielgruppe sollten zwischen der Jugendhilfe und der Polizei getroffen werden. Ist ein Kind bereits als Intensivtäter eingestuft worden, sollte bei Bekanntwerden weiterer Straftaten nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Staatsanwaltschaft informiert werden. Die Staatsanwaltschaft erhält dadurch die Möglichkeit, bei Zugrundelegung der Vorgeschichte, frühzeitiger strafrechtlich zu reagieren. Gegebenenfalls besteht dann die Möglichkeit, die strafmündig gewordene Person einvernehmlich vor Erreichen der 35-Punkte-Grenze als Intensivtäter einzustufen.

7.2.3 Liste über Intensivtäter

Die Polizeibehörden erstellen und halten eine aktuelle Übersicht der Intensivtäter vor. Diese sollte auch die jeweils zuständigen Personen der polizeilichen Jugendsachbearbeitung und deren Erreichbarkeit beinhalten. Diese Liste wird – unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Zuständigkeiten – der Staatsanwaltschaft sowie dem Jugendamt und der Landesschulbehörde (zur Information der betroffenen Schule) zur Verfügung gestellt. Das Kriseninterventionsteam (KIT) erhält eine Liste über die Intensivtäter bis einschließlich 15 Jahren (Hinweise zu KIT siehe auch unter www.soziales.niedersachsen.de > Jugend & Familie > Hilfen zur Erziehung).

Intensivtäter, die während des Erfassungszeitraumes aufgrund mehrmonatiger Haftverbüßung bzw. Einbindung in andere stationäre Maßnahmen nicht oder nur geringfügig polizeilich in Erscheinung getreten sind, werden in der Liste mit dem Hinweis „ruhend“ fortgeschrieben.

8. Maßnahmen

Bei den nachfolgend genannten „Schwellen- und Intensivtätern“ erweitert sich der Katalog der Maßnahmen gegenüber Erst- oder Episodentätern erheblich. Eine Vernetzung der Maßnahmen der verschiedenen Akteure ist dabei unabdingbar.

8.1 Polizei

8.1.1 Ermittlungsgrundsätze für Schwellentäter

Erscheinen vorgeladene Minderjährige nicht oder ohne Begleitung einer oder eines Sorgeberechtigten bei der Polizei, ist bei den Sorgeberechtigten Rückfrage zu halten, ob diese die Vorladung erhalten und Kenntnis von der Straftat erlangt haben. Dieses ist im Vernehmungsprotokoll bzw. im Personalbogen zu vermerken.

Bei strafunmündigen Kindern sowie bei Jugendlichen können Koordinierungsgespräche zwischen Polizei und Jugendhilfe, bei Bedarf unter Beteiligung der Schule, angezeigt sein.

Die Ermittlungen bei Schwellentätern sind so zu führen, dass über die Person, ihr Umfeld, ihre Lebenssituation, sowie über kriminelle Aktivitäten ein aktuelles Bild vorhanden ist. Diese Informationen werden regelmäßig Gegenstand der Ermittlungsakten und so der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zugänglich gemacht.

Für die genannten Schwellentäter sind Kriminalakten zu führen. Hierbei muss das „Merkblatt über bekannten Täter – LKP 74“ einen umfassenden Gesamtüberblick über die Person geben. Dieses enthält eine Auswertung über die persönlichen Lebensumstände (familiäre, schulische Situation) und eine umfassende Darstellung der bisherigen kriminellen Karriere einschließlich der bisher ergangenen Reaktionen/Maßnahmen. Bei jeder neuen Tat ist ein Merkblatt zu fertigen, welches die jeweils aktuellsten Informationen über die Person beinhaltet.

Mitteilungen über den Ausgang des Verfahrens (MiStra) sind ebenfalls in die Kriminalakte aufzunehmen.

Die Möglichkeiten der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sind auszuschöpfen.

Wird der Erlass eines Haftbefehls bzw. einer Vorführung vor die Haftrichterin oder den Haftrichter erwogen, ist die JGH gemäß § 72 a JGG von der Polizei vorab zu informieren.

Eine Ausschreibung nach § 37 Nds. SOG (Kontrollmeldung) ist zu prüfen.

8.1.2 Ermittlungsgrundsätze für Intensivtäter

Die in Nummer 8.1.1 genannten Ermittlungsgrundsätze für Schwellentäter sind grundsätzlich auch auf Intensivtäter anzuwenden.

Intensivtäter sind erkennungsdienstlich zu behandeln, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Lichtbilder sind gemäß der ED-Richtlinien zu aktualisieren.

Die rechtlichen Möglichkeiten der Abnahme von DNA-Proben sind auszuschöpfen.

Bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist der Aktendeckel mit dem Hinweis „Intensivtäter“ zu kennzeichnen.

Gefährderansprachen sind gemäß Nummer 8.1.3 durchzuführen.

Bei einem Wohnortwechsel eines Intensivtäters ist sicherzustellen, dass die dann örtlich zuständige Polizeidienststelle zeitgerecht und in geeigneter Weise darüber in Kenntnis gesetzt wird.

8.1.3 Regelmäßige Kontaktaufnahmen/Gefährderansprachen

Durch gezielte Kontaktaufnahmen sollen Intensivtätern sowohl die polizeilichen Möglichkeiten sowie die der Justizbehörden aufgezeigt und erläutert werden. Hierdurch soll bei Tätern eine Hemmschwelle aufgebaut werden, erneut Straftaten zu begehen. Gleichzeitig sollen dadurch Opfer vor weiteren Übergriffen geschützt werden. Sorgeberechtigte sind dabei möglichst einzubeziehen.

Kontaktaufnahmen sollten zunächst im 14-tägigen Rhythmus stattfinden. Fortdauer und Intensität der Maßnahme orientieren sich am Verhalten des Intensivtäters.

Im Rahmen dieser Kontaktaufnahmen können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Gefährderansprachen gemäß § 11 Nds. SOG (ggf. mit weitgehenden Eingriffsmaßnahmen, wie z. B. Betretungsverbote, Platzverweise oder andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen),
- normverdeutlichende Gespräche,
- Überprüfungen von Auflagen oder Weisungen (wie z. B. Einhaltung von Alkohol- und Drogenabstinenz, Schulbesuch),
- Erkundigungen nach den persönlichen Lebensumständen und Hilfestellung bei Problemlagen bzw. Verweisung an Hilfeinrichtungen,
- Feststellung des veränderten Erscheinungsbildes bzw. aktuellen Freundeskreises (Peergroup).

²⁾ Eine Untergrenze wurde bewusst nicht festgelegt.

Gefährderansprachen müssen in der Kriminalakte dokumentiert werden.

Kontaktaufnahmen sowie Gefährderansprachen können auch bei Schwellentätern angezeigt sein. In geeigneten Fällen kann die Jugendhilfe oder die Schule an den Kontaktaufnahmen/Gefährderansprachen beteiligt werden. Soweit polizeilich bekannt ist, dass durch die Jugendhilfe Unterstützungsmaßnahmen erfolgen, sollten die Träger der Maßnahmen über durchgeführte Kontrollaufnahmen/Gefährderansprachen durch die Polizei — soweit für die Aufgabenerfüllung der Jugendhilfe erforderlich — informiert werden.

In der Regel sollte mit Personen aus dem sozialen Umfeld (Sorgeberechtigte, andere Bezugspersonen) Kontakt aufgenommen werden. Dieses erscheint besonders wirkungsvoll, wenn die angesprochenen Personen eine positive Einstellung gegenüber dem Rechtssystem aufweisen oder augenscheinlich Einflussmöglichkeiten auf den Täter haben.

Bei festgestellten negativen Einflüssen sind Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflichten und/oder in Absprache mit dem Jugendamt die Einleitung von Sorgerechts- und Unterbringungsverfahren zu prüfen.

8.1.4 Fallkonferenzen bei Schwellen- und Intensivtätern

Die Polizei und jede beteiligte Stelle kann anlassbezogene Fallkonferenzen anregen. Dabei sollten mindestens die Staatsanwaltschaft (bei Strafmündigen) sowie die Jugendhilfe beteiligt sein.

Bei Strafunmündigen (Kindern) kann die Staatsanwaltschaft eingebunden werden.

Die Koordination der Fallkonferenzen obliegt der initiierten Stelle.

Das KIT wird durch die initiiierende Stelle über anberaumte Fallkonferenzen für Intensivtäter bis zu einem Alter von 15 Jahren informiert und entsendet in Absprache mit der initiiierenden Stelle ggf. Vertreter in die Fallkonferenz.

8.1.5 Vorrangiges Jugendverfahren

Die Polizei führt in den Fällen, in denen nach ihrer Einschätzung ein Vorrangiges Jugendverfahren angebracht erscheint, umgehend eine Abstimmung hierüber mit der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft herbei (siehe Nummer 8.3.6).

8.1.6 Polizeiliche Auskunftssysteme

Grundlage aller polizeilichen Auskunftssysteme sind das Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS sowie POLAS/INPOL.

Minderjährige Intensivtäter sind in POLAS zu speichern. Hier ist der Datenbestand um den freitextlichen Sondervermerk „Intensivtäter“ zu ergänzen.

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Intensivtäter landes- und ggf. bundesweit abrufbar sind und statistische Auswertungen erstellt werden können.

Eine Löschung des Sondervermerks „Intensivtäter“ erfolgt, sobald die Person von der Liste der Intensivtäter gestrichen wird.

8.2 Öffentliche Jugendhilfe

Die Jugendhilfe hat, neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, die Möglichkeit, bei Antragstellung durch die Eltern Hilfe zur Erziehung in unterschiedlicher Ausgestaltung zu gewähren. Die Ausgestaltung der Hilfe wird in einem Hilfeplan mit allen Beteiligten (Eltern und deren Kinder, Jugendamt und Fachkraft eines Jugendhilfeträgers, die die Hilfe leistet) festgehalten und in regelmäßigen Abständen überprüft.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden die Möglichkeiten einer sozialraumorientierten niedrigschwelligen Hilfe bzw. einer auf diesen Personenkreis ausgerichteten ambulanten oder stationären Hilfe zur Erziehung geprüft.

Delinquente Auffälligkeiten sind Indikatoren bzw. können „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung oder einen erzieherischen Hilfebedarf sein.

8.2.1 Umgang mit straffälligen Kindern und Jugendlichen

Das Jugendamt bearbeitet jede Mitteilung der Polizei und gibt ihr dazu eine Rückmeldung über den Eingang der Meldung, den Namen und die Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters.

8.2.2 Schwellentäter/Intensivtäter

Die Polizei übermittelt dem zuständigen Jugendamt die Informationen über Schwellen- und Intensivtäter, die zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Auf den Jugendamtsberichten wird jeweils vermerkt, wenn es sich bei den Kindern und Jugendlichen um Schwellen- oder Intensivtäter handelt.

Jugendamt und Polizei überlegen gemeinsam Möglichkeiten der Intervention, in geeigneten Fällen unter Einbeziehung der Schule.

Im Einzelfall können auch vom Jugendamt zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens anlassbezogene Fallkonferenzen einberufen werden (siehe Nummer 8.1.4).

8.2.3 Mitwirkung im Jugendstrafverfahren

Das Jugendamt prüft frühzeitig, ob eine Leistung der Jugendhilfe in Betracht kommt. Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe werden frühzeitig über die Einleitung eines Verfahrens informiert, um Tatsachen zur Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt von Beschuldigten zu erforschen und sich zu Maßnahmen äußern zu können. Im Fall einer angeregten Untersuchungshaft (U-Haft) prüft das Jugendamt, ob die Voraussetzungen für das Verfahren der U-Haft-Vermeidung vorliegen und eine entsprechende Einrichtung zur Verfügung steht.

8.3 Staatsanwaltschaft

8.3.1 Geschäftsverteilung

Soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, achten die Staatsanwaltschaften bei der Geschäftsverteilung darauf, dass in Verfahren, an denen Intensivtäter beteiligt sind, möglichst immer die Zuständigkeit derselben Dezernentin oder desselben Dezernenten begründet wird. So sollte sich beispielsweise bei mehreren Tatbeteiligten, von denen einer Intensivtäter ist, die Zuständigkeit primär nach diesem Kriterium richten.

8.3.2 Sitzungsvertretung

Die Staatsanwaltschaft berücksichtigt die Einstufung als Intensivtäter bei der Einteilung ihrer Sitzungsvertreterinnen und Sitzungsvertreter. In der Regel wird es angezeigt sein, dass die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezerent die Sitzungsvertretung wahrnimmt.

8.3.3 Handakten

Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezerent achtet besonders auf eine angemessene Ausstattung der Handakten, um eine sorgfältige Sitzungsvertretung zu ermöglichen, falls diese von einer anderen Person wahrgenommen wird.

8.3.4 Verteilung der Intensivtäterliste

Es wird dafür Sorge getragen, dass alle Jugenddezernentinnen und Jugenddezernenten sowie die mit dem Haft- und Bereitschaftsdienst betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über eine aktuelle Intensivtäterliste verfügen.

8.3.5 Fallkonferenzen

Die Dezernentin oder der Dezerent nimmt an den Fallkonferenzen teil, soweit diese einvernehmlich entsprechend Nummer 8.1.4 anberaumt wurden. Sofern die Beantragung eines Haftbefehls infrage kommt oder ein solcher bereits ergangen ist, achtet die Dezernentin oder der Dezerent darauf, dass Alternativen zur Untersuchungshaft, insbesondere die einstweilige Unterbringung gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 JGG, gemeinsam erörtert werden.

8.3.6 Vorrangiges Jugendverfahren

Bei Anregung durch die Polizei prüft die Staatsanwaltschaft, ob die Durchführung eines Vorrangigen Jugendverfahrens angezeigt ist und leitet ggf. die dafür erforderlichen Maßnahmen ein.

8.3.7 Aussetzung des Haftbefehls oder U-Haft-Vermeidung

Sofern die Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls mit der Auflage, sich in eine Jugendhilfeeinrichtung zu begeben, oder eine einstweilige Unterbringung gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 JGG (U-Haft-Vermeidung) zu erwarten ist, wirkt die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass bereits in dem entsprechenden gerichtlichen Beschluss die jeweilige Einrichtung aufgefördert wird, dass Freigänge, Beurlaubungen oder eine Entlassung des Intensivtäters von dort aus der Polizeidienststelle am Wohnort des Intensivtäters mitgeteilt werden.

8.4 Vollzug

Die Vollzugsbehörden teilen gemäß Nummer 46 Abs. 3 der Vollzugsgeschäftsordnung von sich aus der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Intensivtäters Beurlaubungen und Strafunterbrechungen mit.

8.5 Schule/Schulbehörde

Die Landesschulbehörde benennt zur Umsetzung dieser Konzeption regionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Informationen über Intensivtäter (siehe Nummer 7.2.3) erhalten und an die betreffenden Schulen weiterleiten. Die Regelungen der bereits benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Schulen (siehe Gem. RdErl. zu Nummer 3 Buchst. e) gelten gleichermaßen für minderjährige Intensivtäter.

Vertreterinnen oder Vertreter der Schule beraten bei Bedarf bei der Einstufung von Intensivtätern (Nummern 6.2, 7.2.1),

teilen der Polizei für deren Aufgabenwahrnehmung relevante Informationen wie z. B. zum Schulschwänzen mit und nehmen – soweit erforderlich – an Fallkonferenzen teil (Nummer 8.1.4).

9. Datenschutz

Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist für jeden Einzelfall von allen Beteiligten nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen. Eine dezidierte Darstellung der bestehenden Regelungen zum Datenschutz ist nicht Gegenstand dieser Konzeption, sondern einer gesonderten Handreichung.

Auf die Regelungen im Gem. RdErl. „Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“ (siehe Nummer 3 Buchst. e) und insbesondere die gegenseitigen Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

**Anerkennung der
KURVE Friedensstiftung**

Bek. d. MI v. 17. 8. 2009
– RV LG 2.02-11741/401 –

Mit Schreiben vom 10. 6. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 6. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die KURVE Friedensstiftung mit Sitz in Wustrow (Wendland) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Sicherung und Förderung der Arbeit der Bildungs- und Begegnungsstätte für gewaltfreie Aktion e. V.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

KURVE Friedensstiftung
c/o Bildungs- und Begegnungsstätte für gewaltfreie Aktion e. V.
KURVE Wustrow
Kirchstraße 14
29462 Wustrow.

– Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 756

C. Finanzministerium

**Pauschvergütung
für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)
ab 1. 7. 2009**

RdErl. d. MF v. 5. 8. 2009 – 26 16 10 –

– **VORIS 20444** –

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 951)
– **VORIS 20444** –

1. Das BMI hat mit RdSchr. vom 30. 7. 2009 – D 6 – 222 101/10 –, das in der **Anlage** auszugsweise abgedruckt ist, die Übersicht über die ab 1. 7. 2009 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütungen übersandt. Sie ersetzt von diesem Zeitpunkt an die mit Bezugserrlass bekannt gegebenen Übersichten. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Wirkung vom 30. 6. 2009 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 756

Anlage

Das für die Berechnung der Pauschvergütung nach § 10 BUKG maßgebende Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2009 angehoben. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen werden die sich danach errechnenden neuen Pauschvergütungen anliegend bekannt gemacht.

Anlage
zum RdSchr. des BMI vom 21. Juli 2009
D 6-222 101/10

§ 10 BUKG – Pauschvergütung ab 1. Juli 2009

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden)	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	4 392,00 € x 28,6 % = 1 256,11 €	4 392,00 € x 28,6 % x 50 % = 628,06 €	4 392,00 € x 6,3 % = 276,70 €	1 256,11 € x 30 % = 376,83 €	628,06 € x 20 % = 125,61 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	4 392,00 € x 24,1 % = 1 058,47 €	4 392,00 € x 24,1 % x 50 % = 529,24 €		317,54 €	529,24 € x 20 % = 105,85 €
A 9 bis A 12	4 392,00 € x 21,4 % = 939,89 €	4 392,00 € x 21,4 % x 50 % = 469,94 €		281,97 €	469,94 € x 20 % = 93,99 €
A 1 bis A 8	4 392,00 € x 20,2 % = 887,18 €	4 392,00 € x 20,2 % x 50 % = 443,59 €		266,16 €	443,59 € x 20 % = 88,72 €

I. Justizministerium**Vorrangiges Jugendverfahren****Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 31. 7. 2009 — 4210-S3.177 —****— VORIS 33311 —****Bezug:** Gem. RdErl. d. MI, d. MJ, d. MS u. d. MK v. 31. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 751)
— VORIS 21021 —**1. Allgemeines**

Dieser RdErl. regelt die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Beschleunigung bestimmter Jugendstrafverfahren (Vorrangige Jugendverfahren).

Bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität ist es insbesondere wichtig, dass durch eine zeitnahe staatliche Reaktion den Jugendlichen und Heranwachsenden Grenzen aufgezeigt werden. Dazu kann es insbesondere bei Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtätern oder in bestimmten anderen Fällen erforderlich sein, den gewöhnlichen Ablauf des Jugendstrafverfahrens durch gezielte zeitliche Straffung der Abläufe, u. a. in der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, besonders zu beschleunigen.

2. Zielgruppe

Ein Vorrangiges Jugendverfahren soll gegen solche jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige durchgeführt werden, bei denen es aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung und der Art, Schwere oder Anzahl der ihnen zur Last gelegten Taten möglich und geboten ist, umgehend auch strafrechtlich zu reagieren. Insbesondere bei Schwellen- und Intensivtäterinnen und -tätern i. S. von Nummer 6 des Landesrahmenkonzepts „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ (Anlage zum Bezugeserlass) ist die Durchführung des Vorrangigen Jugendverfahrens zu prüfen.

3. Ablauf des Verfahrens

3.1 Liegt nach Einschätzung der Polizei ein Fall für ein Vorrangiges Jugendverfahren vor, so führt sie hierüber umgehend eine Abstimmung mit der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft herbei. Dabei wird auch der Umfang der Ermittlungen unter Berücksichtigung einer möglichen späteren Beschränkung des Verfahrensstoffes auf bestimmte leicht nachweisbare Taten erörtert. Stimmt die Staatsanwaltschaft der Durchführung eines Vorrangigen Jugendverfahrens zu, so setzt die Polizei die zuständige Jugendgerichtshilfe darüber in Kenntnis.

3.2 Nach Abschluss der Ermittlungen überbringt die Polizei den Vorgang der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft oder übersendet ihn vorab per Fax. Die Akte wird mit einem Aufkleber „Vorrangiges Jugendverfahren“ versehen, der allen Beteiligten die Notwendigkeit einer vorrangigen Bearbeitung signalisiert.

3.3 Nach Prüfung der Schlüssigkeit des Strafvorwurfs bemüht sich die Staatsanwaltschaft umgehend, mit dem zuständigen Jugendgericht einen möglichst zeitnahen voraussichtlichen Termin zur Hauptverhandlung abzustimmen. Die Staatsanwaltschaft wirkt darauf hin, dass zwischen der ersten verantwortlichen Vernehmung der Polizei und der Hauptverhandlung bei der erforderlichen Beachtung von Verfahrensvorschriften (Einlassungs- oder Ladungsfrist von je einer Woche) möglichst nicht mehr als sechs Wochen liegen.

3.4 Die Staatsanwaltschaft teilt den Hauptverhandlungstermin der Jugendgerichtshilfe sowie der Polizei mit. Sie bittet die Vertreterin oder den Vertreter der Jugendgerichtshilfe, zeitnah einen Bericht zur Vorlage im Hauptverhandlungstermin zu erstellen.

3.5 Polizei und Staatsanwaltschaft arbeiten so zügig wie möglich, um dem Jugendgericht die Durchführung der Hauptverhandlung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist zu ermögli-

chen. Informationen werden telefonisch, elektronisch oder per Fax ausgetauscht. Die Aktenweitergabe erfolgt direkt von Hand zu Hand oder durch Boten.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
Polizeibehörden und Polizeiakademie

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 757

**Landesbetrieb für Statistik und
Kommunikationstechnologie Niedersachsen****Kommunale Doppik in Niedersachsen****Bek. d. LSKN v. 17. 8. 2009 — 333-19718 —**

Für das Haushaltsjahr 2010 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Übersicht über die Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen und der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen mit den verbindlichen Zuordnungsvorschriften in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

Bekanntmachung17Aug2009.doc

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) KontenrahmenNiedersachsen2010.xls
- b) ZuordnungKontenrahmenNds2010.xls
- c) BereichsabgrenzungNiedersachsen2010.doc
- d) ZuOVBereichsabgrenzung2010.doc
- e) ProduktrahmenZuordnung2010.xls

stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSKN im Bereich des ehemaligen NLS zur Verfügung und können unter

www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html

in Nummer 3. Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen in Buchstabe c Bekanntmachungen des LSKN bei „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2010 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie
Niedersachsen
Fachgebiet 333 — Staats- und Kommunalfinanzen —
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover
Tel. 0511 9898-3242
anfordern.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 757

Landeswahlleiter**Zugelassene Landeslisten für die Bundestagswahl am 27. 9. 2009****Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 8. 2009 — LWL 11401/6.2.8 —**

Für die Bundestagswahl am 27. 9. 2009 sind in Niedersachsen die Landeslisten der folgenden Parteien zugelassen worden:

Partei	Kurzbezeichnung	Zahl der Bewerberinnen und Bewerber
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	60
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU	49
Freie Demokratische Partei	FDP	29
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	16
DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE.	34
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	11
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei	8
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	8
DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	5
Ökologisch-Demokratische Partei	ödp	5
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	10
Rentnerinnen und Rentner Partei	RRP	14
	Insgesamt	249

Gemäß § 28 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 3. 2008 (BGBl. I S. 394), gebe ich die zugelassenen Landeslisten wie folgt bekannt:

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Ortsumgehung Waake im Zuge der Bundesstraße 27)****Bek. d. NLStBV v. 11. 8. 2009
— 3328.31027-04/09-B 27 —**

Der Geschäftsbereich Goslar der NLStBV beabsichtigt, statt mit Planfeststellungsbeschluss vom 1. 12. 2004 zur Ortsumgehung Waake im Zuge der Bundesstraße 27 zwei bestehende Wegeseitengräben durch — an den Bauwerken Waa3 und Waa4 untergehängten — Rohrleitungen über den Einschnitt der Ortsumgehung Waake zu führen, die Entwässerung über die Anlage eines Hangwassergrabens mit Vorflut zur Aue mittels einer Kanaltrestrecke zu leiten und hat dafür die Genehmigung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 17 Satz 3 FStrG bei der NLStBV — Dezernat 33 — beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S.1757,

2297), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 768

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Geestmoor-Klosterbachtal“
in der Stadt Bassum und der Samtgemeinde Schwaförden,
Landkreis Diepholz****Vom 18. 8. 2009**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Geestmoor-Klosterbachtal“ erklärt. Es schließt das ehemalige NSG „Geestmoor“ mit ein.

(2) Das NSG erstreckt sich zwischen Eschenhausen und Scholen im Landkreis Diepholz. Es befindet sich in der Stadt Bassum, Gemarkung Bassum, Fluren 18, 19, und 20, Gemarkung Wedehorn, Fluren 2, 3, 4, 5 und 9, Gemarkung Nienstedt, Fluren 1 und 2 sowie Gemarkung Apelstedt, Flur 5 und der Samtgemeinde Schwaförden, Gemarkung Cantrup, Fluren 7, 13, 14, 17 und 19, Gemarkung Wesenstedt, Fluren 12 und 18, Gemarkung Scholen, Fluren 6 und 8 sowie Gemarkung Neuenkirchen, Fluren 3, 4 und 5.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 und 2)* und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 28 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Schwaförden und der Stadt Bassum, dem Landkreis Diepholz — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Geestmoor-Klosterbachtal“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets „Geestmoor und Klosterbachtal“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richt-

linie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG mit waagerechter Schraffur gekennzeichnet, die nicht im FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 356 ha.

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das NSG „Geestmoor-Klosterbachtal“ liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Die morphologisch sanft ausgeprägte Niederung des „Klosterbaches“ und die angrenzenden Lebensräume sind durch Flottsande geprägt, die einer lehmigen Grundmoräne aufgelagert sind. Dadurch ist der Stauwassereinfluss verhältnismäßig hoch und es bildeten sich Niedermoorauflagen. Bei dem Gewässer handelt es sich um einen naturnahen, sommerwarmen Niederungsbach. Charakteristisch sind hier die noch heute teilweise vorhandenen Mäander. Andere Gewässerabschnitte sind leicht begründet. In der Regel ist der Klosterbach ca. 1 bis 2 m breit, mit langsam bis relativ rasch fließendem, nährstoffreichem, klarem Wasser und vorwiegend sandigem Grund. Die biologische Gewässergüte nach dem Saprobien-Index liegt bei Güteklasse II (mäßig belastet). Das Bachtal ist geprägt durch zahlreiche auentypische Strukturen und die dort vorkommenden Lebensräume, wie beispielsweise Weichholz- und Hartholzauenwälder, Quellbereiche, Stillgewässer sowie feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtgrünland. Verschiedene Waldgesellschaften, die durch Buche und Eiche und teilweise auch eine ausgeprägte Krautvegetation geprägt sind, stehen auf den trockeneren Standorten. Auf Teilflächen sind insbesondere die alten Wald- und Strauch-Baum-Wallhecken prägend. Im südlichen Teil des Gebietes haben sich Hochmoore gebildet, die in den Randbereichen in Niedermoor übergehen. Hierbei handelt es sich um Reliktbestände der früher in dem Naturraum vorherrschenden Moore.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes „Geestmoor-Klosterbachtal“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und

*) Hier nicht abgedruckt.

Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. einer von Überschwemmungsdynamik geprägten Bachniederung mit dem naturnah strukturierten Klosterbach und seinen Zuläufen,
2. niederungstypischer Biotopkomplexe wie Stillgewässer mit entsprechender Uferzonierung, feuchter Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte,
3. verschiedener vom Wasser geprägter Waldgesellschaften in enger und mosaikartiger Verzahnung unter anderem aus Erlen-Eschen-Auwäldern, Erlen-Eschen-Bruchwäldern mit quelligen Bereichen und dem dort stockenden Erlen-Eschen-Quellwald,
4. des Geestmoores mit seinem Mosaik aus Anmoor- und Übergangsmoorstandorten, Schwingrasen, Feuchtgebüschchen sowie Birken-Kiefern-Bruchwäldern und Birken-Kiefern-Moorwäldern, unter anderem als Lebensraum von Libellen,
5. der alten Wald-Wallhecken sowie der Strauch-Baum-Wallhecken mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
6. der kleinflächigen Eichen- und Buchenwälder am Talrand,
7. von artenreichem mesophilem Grünland im Komplex mit Feuchtgrünland und extensivem Weidegrünland

einschließlich der jeweils zugehörigen Tier- und Pflanzenarten.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet bedeutsamen FFH-Lebensraumtypen und -Arten durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) einem natürlichen Gewässerlauf (Klosterbach) mit den daran anschließenden Biotopen,
 - b) Hoch- und Niedermoorkomplexen einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenbestände im Süden des Gebietes,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder
als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 91E0 Auenwälder mit Roterle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

den. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel,

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübttem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
- bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen schlammigen und feinsandigen bis kiesigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, größtenteils unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden und sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten auch außerhalb der Wege in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, ausgenommen Hochstaudenfluren und Röhrichte, und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der mit Kreuzschraffur dargestellten Ackerflächen ohne Veränderung der Bodengestalt,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3 Buchst. a bis d,
3. die Nutzung der grau unterlegt dargestellten Dauergrünlandflächen,
 - a) ohne flächenhaften Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Nutzung der mit einem Punktraster dargestellten Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 3
 - a) ohne Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Über- oder Nachsaaten vorzunehmen,
 - c) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle,
5. die Mahd von Hochstaudenfluren und Röhrichten im Herbst (höchstens alle drei Jahre),
6. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummern 2 bis 4 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte mit senkrechter Schraffur dargestellten Flächen

1. im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) die bevorzugte Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften mit Erlen, Eschen, Eichen und Buchen sowie Kiefern und Birken als vorherrschende Hauptbaumarten,
 - b) die Holzentnahme einzelstamm- bis horstweise; Fichten und Hybridpappeln dürfen flächig entnommen werden,

- c) die flächige Entnahme absterbender Bestände mit anschließender Wiederaufforstung gemäß Buchstabe a einschließlich erforderlicher Entwässerungsmaßnahmen zum Erhalt des Waldes mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- d) die Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig; Windwurfteiler sind soweit wie möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen; eine Entnahme von Totholz und Bruchholz kann aus Forstschutzgründen von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden,
- e) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,
- f) ohne Einsatz von Kalkungsmitteln in Waldgesellschaften, die durch Erlen und Eschen gebildet werden,
- g) ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen,
2. auf Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Erl. des ML vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276); auf diesen Flächen gelten die Regelungen gemäß Nummer 1 und weitere aus dem Schutzzweck hergeleitete Vorgaben; bei den Landeswaldflächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß der FFH-Richtlinie sind, sind die Kriterien der Bewertungsmatrix für den günstigen Erhaltungszustand von LRT zu beachten:
- a) angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaum- sowie Straucharten sind sicherzustellen,
- b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen; Fichten und Hybridpappeln dürfen flächig entnommen werden,
- c) die Bewirtschaftung ohne ganzflächige Bepflanzung zufällig entstehender Blößen und Lichtungen sowie Lücken in der Naturverjüngung,
- d) das Belassen von durchschnittlich 3 bis 6 Stück lebenden Habitatbäumen pro ha LRT und mindestens 1 bis 3 Stück liegenden oder stehenden Stämmen starkes Totholz oder totholzreichen Uraltbäumen pro ha LRT vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Ufer- und Gewässerbereiche des Klosterbaches unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beein-

trächtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Renaturierung der Moorstandorte,
2. die Renaturierung der Gewässer,
3. die Anlage von Gewässerrandstreifen,
4. die periodische Mahd und Entbuschung von Röhricht und Hochstaudenfluren,
5. den Umbau von nicht dem Schutzzweck entsprechenden Waldbeständen,
6. den Erhalt der alten Wald- und Strauch-Baum-Wallhecken.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Geestmoor“ vom 18. 8. 1967 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 246) außer Kraft.

Hannover, den 18. 8. 2009

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Bockmann

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Gohbaches
im Landkreis Verden**

**Bek. d. NLWKN v. 26. 8. 2009
— 62023-48992 —**

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Verden, die von einem hundertjährigen Hochwasser des Gohbaches überschwemmt werden, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt. Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Verden und der Gemeinde Kirchlinteln und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 (DTK 25 Blatt-Nummern 3021 und 3121) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Verden,
Lindhooper Straße 67,
27283 Verden (Aller),

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/
Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 774

**Die Anlage ist auf den Seiten 776—777 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Haushaltsergebnis 2008

Bek. d. NLM v. 11. 8. 2009

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Jahr 2008 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der Niedersächsischen Landesmedienanstalt wie folgt dar:

A. Einnahmen

1. Eigene Einnahmen	8 887 613,02 EUR
2. Übertragungseinnahmen	0,00 EUR
3. Vermögenswirksame und Sondereinnahmen	1 619 074,90 EUR
	10 506 687,92 EUR

B. Ausgaben

4. Persönliche Verwaltungsausgaben	1 313 854,39 EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	838 281,12 EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1 322 633,84 EUR
7. Baumaßnahmen	0,00 EUR
8. Investitionsmaßnahmen	59 126,01 EUR

9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen	425 100,00 EUR
11. Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (Titelgruppe 75)	914 378,51 EUR
12. Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (Titelgruppe 76)	4 687 567,36 EUR
13. Fördermaßnahmen Medienkompetenz (Titelgruppe 79)	765 634,82 EUR
	10 454 376,05 EUR

C. Zwischensumme **52 311,87 EUR**

D. Ausgabereste

1. Summe der aus dem Jahr 2007 übertragenen Ausgabereste	210 080,00 EUR
2. Summe der in das Jahr 2009 zu übertragenden Ausgabereste	— 135 920,00 EUR
Gesamtbetrag der Ausgabereste	74 160,00 EUR

E. Einnahmeüberschuss **126 471,87 EUR**

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 774

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 8. 2009
— G/09/007 —**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 1. 4. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 15 b des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), für die Errichtung eines neuen Stahlgasbehälters als Ersatz für den vorhandenen Behälter beantragt. Zunächst sollen nur die Fundamente des Behälters und der Nebenanlagen errichtet werden. Standort des Stahlgasbehälters ist das Stahlwerk der Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 774

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens
gemäß § 3 a UVPG
(Nordzucker AG, Nordstemmen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 26. 8. 2009
— 117/H00040337/7.24/1 —**

Die Firma Nordzucker AG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 15 b des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), für die

wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer bestehenden Anlage zur Herstellung bzw. Raffination von Zucker beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Calenberger Straße 36, 31171 Nordstemmen, Gemarkung Nordstemmen, Flur 2, Flurstück 218/4. Die wesentliche Änderung besteht im Austausch der Schnitzeltrockentrommel 2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Nummer 7.25 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 774

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gerholt Holding B. V., Laar)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 8. 2009 — 08-079Ma;3.4/1 —

Die Firma Gerholt Holding B. V., Europapark Allee 5, 49824 Laar, hat mit Schreiben vom 17. 6. 2008 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung bis zu 82 Tonnen je Tag auf dem Grundstück in der Europapark Allee 5, 49824 Laar, Flurstück 1/6, Flur 101, Gemarkung Laar, beantragt.

In der Anlage sollen als Eingangsstoffe Aluminiumspäne aus der mechanischen Fertigung (Bohren, Fräsen, Drehen usw.), Aluminiumbleche aus Produktionsabfällen (Blechabschnitte, Besäumbleche, Schilder usw.), Aluminiumprofile aus Produktionsabfällen (Konstruktionsprofile, Fensterprofile usw.) und Aluminiumfolien aus Produktionsabfällen (Lebensmittelverpackungen, Deckel usw.) eingesetzt werden. Die Eingangsstoffe werden mit Lkws angeliefert und in der Betriebs Halle zwischengelagert. Mit einem Gabelstapler erfolgt dann die Beschickung der Chargiermaschine 1 mit Aluminiumschrott und die Beschickung der Chargiermaschine 2 mit Aluminiumspänen. Der Aluminiumschrott wird anschließend in einem Schrottaufwärmer und die Aluminiumspäne werden in einer Vorwärmung aufgeheizt und dann in einem Zweikammerofen eingeschmolzen. Das gewonnene flüssige Aluminium wird dann in einem weiteren Verfahrensschritt in Tropfen oder Barren gegossen. Die Rauchgase aus der 1. Ofenkammer des Zweikammerofens gelangen durch den Schrottvorwärmer zur Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) und werden dort gereinigt. Die Abgase aus der TNV werden anschließend durch eine Quenschleife geführt, dort abgekühlt und im Staubfilter gereinigt. Das gereinigte Abgas wird dann über einen Schornstein abgeleitet.

Die produzierten Tropfen und Barren sollen in der Stahlindustrie und bei der Automobilherstellung eingesetzt werden.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.4 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß Nummer 8.1 der An-

lage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, liegen vom

4. 9. bis 5. 10. 2009

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Gemeinde Coevorden,
Dalen, Hoofdstraat 2,
op de afdeling Publieksservice,
team Bouw en Milieu,
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie
donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr,
- Samtgemeinde Emlichheim,
Rathaus, Hauptstraße 24,
49824 Emlichheim, Zimmer 53,
montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr und
montags bis donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg, Zimmer 426,
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 20. 10. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet

am Dienstag, dem 24. 11. 2009, ab 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Hauses Ringerbrüggen, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim,

statt.

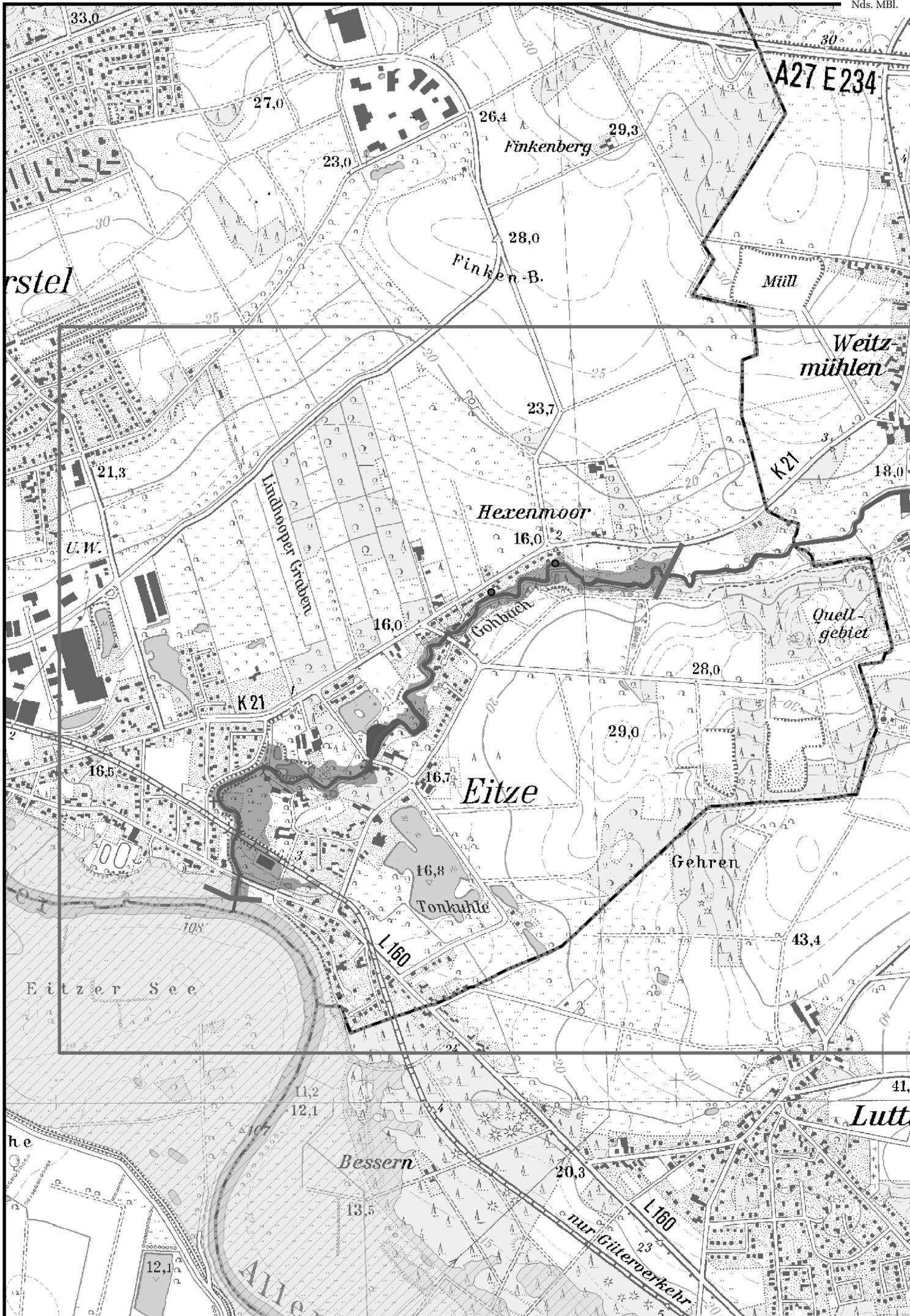
Sollte die Erörterung am 24. 11. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 34/2009 S. 775



33,0

27,0

23,0

26,4

29,3

30

A27 E 234

Finkenberg

28,0

Finken-B.

Müll

rstel

Weitzmühlen

23,7

21,3

Hevenmoor

U.W.

Lindlooper Graben

16,0

Gohnbuch

Quellgebiet

28,0

16,5

K 21

16,0

29,0

Eitze

Gehren

16,7

Tonkuhle

43,4

Eitzer See

L 160

108

11,2

12,1

Bessern

20,3

he

Lutt

13,5

L 160

nur Güterverkehr

12,1

ALLE

23

30



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gohbaches im Landkreis Verden Az.: 62023-48992

Übersichtskarte

Legende

-  Gohbach
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Gohbaches
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  ÜSG der Aller

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

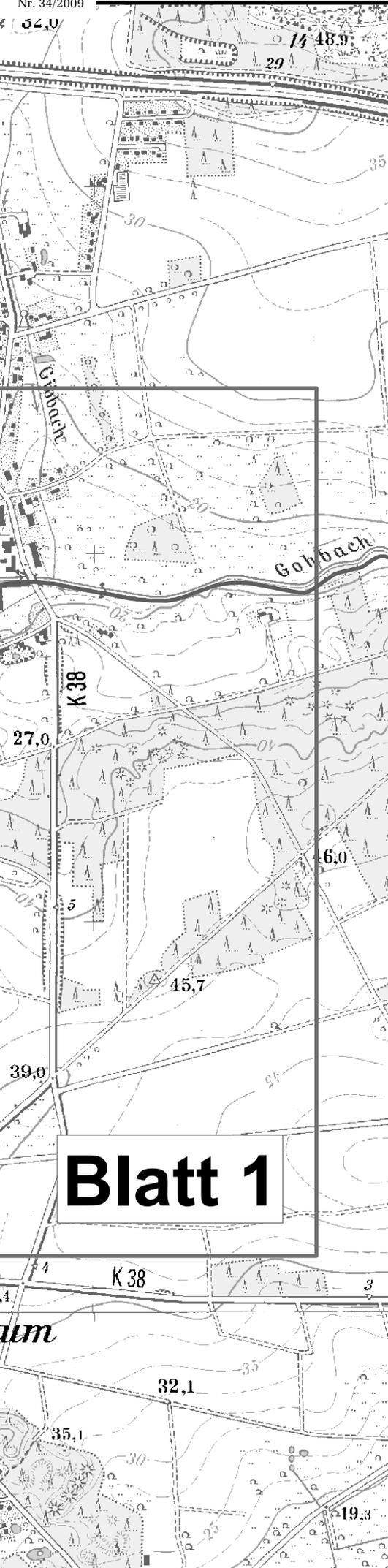


Blatt 1

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Verden, den 26.08.2009



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001) 3,07 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001) 3,07 €

Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002) 1,55 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einschleiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004) 3,10 €

Anlage zu DIN 1045 37,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 35,65 €

Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Anlage zu DIN/DIN V 4108 24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN 1054: 2005-01 18,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 16,60 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauteilen“ (Nds. MBl. 16/2006) 23,25 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4223) „Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton“ (MBl. 5/2008) 10,85 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2008 – (MBl. 34/2008) 3,10 €

Anlage zu MBl. 34/2008 (Anlagenband zur Liste der Technischen Baubestimmungen) 35,65 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Juni 2009 – (MBl. 29/2009) 3,10 €

Anlage zu MBl. 29/2009 (Anlagenband zur Liste der Technischen Baubestimmungen) 65,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de